

Des Durchlächtigsten / Hochgebornen
Fürsten und Herrn /

H. Bernhardts /

Hertzogen zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / Landgrafen in
Thüringen / Markgrafen zu Meissen / Gefür-
steten Grafen zu Henneberg / Grafen zu
der Mark und Ravensberg / Herrn
zu Ravenstein / ꝛ.

Forst- oder Wald-

Item:

Jagt- und Weidewercks-

Ordnung /

Wie es in S. F. D. Fürstenthum JENA Forsten
und Wäldern hinführo gehalten werden sol.

Publicirt

Und verfertigt zu JENA in der Wertherischen Druckerey /

Im 1674. Jahr.

#17

Rath zu Eimburg



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Von Gottes Gnaden/

Wir

SERNHARD/

Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve und Berg/ LandGraf in Thür-
ringen/ MarkGraf zu Meissen/ Gefürstet-
ter Graf zu Henneberg/ Graf zu der
Mark und Ravensberg/ Herr zu
Ravensstein/ ꝛ.

Dieses fund und zu wissen
hiermit / Demnach Wir vor hochnots
wendig befunden/ daß wegen Unserer
und Unserer Untertanen Wälder
und Försten/ wie auch der Jagten und
Weidewercks halber eine richtige und solche Verord-
nung gemacht werden müste/ darmit die Gehölze den
A ij lieben

lieben Nachkommen zum besten in pfleglichem Stan-
de unverwüestet erhalten/ und also gebraucht und ge-
nossen/ daß hiernechst an Bau, und Brenn-Holz/ auch
andern Holz-Materialien kein Mangel entstehen/
sondern durch gebührliche Hegung ein immerwären-
der Vorrath und Zuwuchs gestiftet/ darbey auch Un-
serer Cammer ein stetiger Nutz und Zugang durch die
gewöhnliche jährliche Waldmieth verschaffet / nichts
weniger auch denen jenigen/ die ihre gewisse Holz-Be-
rechtigung auf Unseren Wäldern herbracht haben/ sol-
che auch ins künfftig erhalten und abgereicht: In-
gleichen auch das hohe und niedere Weidewerck also
getrieben / daß daraus keine Verödung der Wild-
Bahn und gänbliche Ausrottung des Wildprets ver-
ursacht/ vielmehr aber solches Uns und iederman/ der
dessen befugt/ zu Nutz erhalten/ und pfleglichen genos-
sen werden möchte. So haben wir nach reiflicher Er-
wegung die von Unsers höchstgeehrtesten Herrn Va-
ters / des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn /
Herrn **WILHELMIS** / Herzogen zu Sach-
sen / Jülich / Cleve und Berg ic. Gn. hiebevorn
publicirte Forst oder Wald-Item: Jagt- und Wei-
dewercks-Ordnung revidiren, und hiermit ander-
weit in öffentliche Druck geben lassen/ Ernstlichen wol-
lende / daß ein jedweder Unserer Unterthanen/ was
Würden oder Standes der seyn mag/ so wol alle Un-
sere Bediente/ und zwar ein ieder / so viel ihn betrifft
und hierbey anlanget / sich solcher Unserer Ordnung
gemäß verhalte und erweise / in allen Puncten und
Articuln/ wie solches der Buchstabliche Inhalt nach-
folgend mit mehrerm besagt und ausweist.

Erster



Erster Haupt-Punct.

I.

Von Grenzen.

I.

Siln an etlichen Orthen durch Mahl- und Lag-Bäume die Grenzen gemarekt seynd/ solches aber ein zergengliches Werck/ angesehen/ daß solche Mahl-Bäume durch den Wind ungerissen werden / auch nach lang gestandenen Jahren endlichen niedergehen und verwesen/ und die Grenzen alsdenn dadurch strittig werden: So sollen unsere Forst-Bedienten/ in beyseyn der angrenzenden Beampten/ neben solche Mahl- und Lag-Bäume/ sichtliche Mahl/Steine setzen lassen. Gleicher Gestalt sol es auch innerhalb Landes / da Unsere Gehölke an andere stossen/ gehalten werden. Doch haben die Forst-Bediente solches jedes Orts Beampten anzuzeigen/ und mit derselben Vorwissen die Marckung wieder richtig zu machen / und was verhandelt wird / zu beschreiben / Es were denn der Streit so wichtig/ daß Wir darunter nohtwendig ersucht werden müsten: Auf welchen Fall es denn unterthänig zu berichten.

¹²
An statt der Mahls
Bäume Steine
setzen zu lassen.

2.
Die Laas-Güter
sollen zwischen den
Erb-Gütern rich-
tig versteinet wer-
den.

2. Wo Laas/Wiesen oder Röder an andere Erb-
Güter stossen/ so sollen die Besitzer richtige Anwendung dar-
zwischen halten / und sie versteinen lassen / damit die Laas-
Güter nicht unter die Erb-Güter gezogen werden: Wenn
denn andere Grenzen bezogen werden/ sollen Unsere Forst-
Bedienten diese Anwendungen auch besichtigen/ die Mahl
und Versteimungen allzeit registriren / und in das Ampts-
Buch verschreiben/ worbey jedesmal zu vermelden/ wer sol-
che Grenzen bezogen/ zu was Zeit es geschehen / und was ie-
desmal darbey vorgelauffen/ und wo es auch von nöhten/ so
sollen diese Anwendungen verneuert werden.

3.
Wo die Wasser
die Grenzen schei-
den/ sollen dieselben
in ihrem rechten
Strom behalten
werden.

3. Würden auch an einem oder dem andern Ort die
Fisch- und andere Wasser die Grenzen scheiden/ und trüge sich
zu/ daß bey Anfließung der grossen Wasser Uns an Unseren
Landen oder Grenzen Schaden und Abriß geschehe / So
sollen die Forst-Bedienten fleißige Aufsicht haben/ beyzeiten
vorbauen lassen/ und das Wasser in seinem alten und rechten
Strom behalten und treiben.

4.
Die Grenzen der
Aempter und Ge-
hölte sollen durch
die Beampten jähr-
lichen bezogen/
darzu die Angren-
zenden bescheiden/
und die Junge
Mannschafft her-
bey genommen
werden.

4. Es sollen die Beampten / Unser Jäger- und
Forstmeister / auch Ober-Förster und Unter-Knechte alle
Jahr zwischen Fastnacht und Johannis Baptista, die
Grenzen der Aempter und Gehölze beziehen / die alte und
auch junge Einwohner / der daran gelegenen Dorffschaff-
ten/ umb künfftiger Wissenschaft willen zu sich nehmen/ die
alten Mahl-Steine und Grenz-Bäume mit Fleiß besich-
tigen/ und was daran unfentlich/ verneuern/ und wo frembde
Nachbarn mit Uns grenzen / dieselbe Grenz-Nachbarn
darzu bescheiden / und da etwa die Mahl-Bäume nie-
dergefallen/ oder die Grenz-Steine ausgerissen und weg-
kommen weren / andere neue Steine setzen / Und wie die
Grenze jedesmal befunden / welchen Tag dieselben zu be-
ziehen

ziehen angefangen / wenn sie darmit fertig werden / auch wie viel Mahl-Bäume und Steine zwischen einem ics den Grenz-Nachbarn stehen / mit Fleiß verzeichnen und jedesmals der Forst- und Ampts-Rechnung mit anhängen.

5. Wie denn auch die Grenz-Nachbarn / welche der Nempter Unterthanen seynd / wenn Mahl-Bäume umfallen / oder Steine sich verlieren und ausgerissen / dasselbe den Beampten oder Förstern anzuzeigen schuldig seyn sollen / damit dieselben alsobalden besichtigt / und ein ander Baum gezeichnet / oder ein Stein gesetzt werde: Welcher aber solches über acht Tage nach seiner Wissenschaft verschweigen / auch von den ausgeworffenen Mahl-Steinen nicht Meldung thun würde / derselbe sol ein gut Schock zur Straffe geben / dofern er dessen überführt werden könnte. Würde sich aber iemands des umgefallenen Holzes unterziehen / sol derselbe den Umständen nach willkührig auch in höhere Straffe genommen werden.

6. Gleicher Gestalt sollen sich die Förster auch verhalten / und wenn Mahl-Bäume umfallen / oder abgehauen werden / dasselbe bey obgesetzter Straffe nicht verschweigen / sondern solches den Beampten binnen acht Tagen / wie icht gemeldet / anmelden / sich aber vor ihre Person / neue Grenz oder Reimungen / ohne Beyseyn der Beampten / Forstmeisters / oder Ober-Försters anzuordnen / oder zu setzen / gänzlich enthalten.

7. Da auch zwischen den Grenz Nachbarn wegen der Grenzen Bedencken oder Irrungen vorkielen / sollen sie solches / neben allen Umständen / an Uns gelangen lassen / und Unsers Bescheids darauff gewarten.

5. Grenz-Nachbarn / so des Ampts Unterthanen / solten berichten / so etwa ein Grenz-Stein oder Mahl-Baum umgefallen were.

6. Förster sollen berichten / so etwas auf den Grenzen mangelhaft wäre.

7. Streitigkeiten der Grenzen zu berichten.

8. Da

8.
Wenn neue Forst-
Bediente ange-
nommen werden/
sol ihnen vom
Forst-Schreiber
die Wald-Ord-
nung vorgelesen/
und die Grenze
gewiesen werden.

8. Da sich mit dem Ober- und Unter-Knechten Ver-
änderung zutragen / und ein anderer an eines Statt ange-
nommen würde/ so sol demselben bey Beziehung seines Dien-
stes die Holz-Ordnung in der Fürstlichen Cammer in Bey-
seyn des Forstmeisters so wol Forst- oder Amt-Schreibers
vorgelesen/ und darüber / so wol auch den Grenzen/ welche
ihme von dem Forstmeister / neben dem enturlaubten
Knecht/ und etlichen andern Förstern und Eltesten in der Ge-
meine gewiesen werden sollen/ festiglich zu halten/ sich ange-
loben lassen.

9.
Wer einen Mark-
Baum vorseztlicher
Weise abhauet/
der sol nach Betre-
genheit und Ver-
brechung gestrafft
werden.

9. Da jemand einen Loch-oder bezeichneten Mark-
Baum/ so die Grenzen und Markung auf den Wäldern
und Hölzern anzeigt/ wissentlich verstümpffen und abhauen
wird / solcher sol nach Erkantniß der Obrigkeit gestrafft
werden: Es könnte und möchte aber solch Umhauen mit
sonder Gefahr und Nachtheil geschehen/ daß man Ursach
und Macht hette/ den Verbrecher wol nach
Gelegenheit am Leibe zu
straffen.



Ander



Ander Haupt-Punct.

II.

Von Jagten.

I.

S Unser Forstmeister / Forstschreiber / auch Jäger^{1.} und Forstmeister / und alle Ober-Förster / und ihre untergebene Förster / Forst-Bediente sollen neben dem Windheger / auf die Wild-Bahn/und kleine Weidenwerck fleissige Aufsicht haben/ damit derselben nichts entzogen/und über nichts entzogen ist über Herkommen entwandt werde. / und wenn sie etwas/ so demselben zuwider lauffen möchte/ erfahren/ es sey gleich in was Fällen es wolle / so sol solches an Unserm Forstmeister gebracht werden/ Und wenn Er den Sachen vorzubauen und abzuheiffen nicht gnug/ sollen sie es an uns oder unsere hiesigen Cammer-Bedienten in Schrifften gelangen lassen/ und sich Bescheids erholen.

2. Alle die/ so der hohen Wild-Jagt berechtigt und befügt/ sollen die bestimmte Zeit zum Jagen halten/ Als von Trinitatis bis zu Andreæ, und sich vor oder nach benenneter Zeit deren gänglich enthalten/bey der in Unserm Jagt-Patent benannten Straffe/ so einer darwider handeln wird.

3. Weilt auch zur Zeit/ wenn das Wildpreht gesetzt/ die Wild-Bahn zu verschonen/ und solcher Kalbzeit ihr

^{2.} Die der hohen Wild-Jagt berechtigt/ sollen die bestimmte Zeit zum Jagen halten.

^{3.} Zur Zeit/ wenn das Wildpreht gesetzt/ sol der Forst

meister das fahren
durch die Wild-
Bahn verbieten/
Nuch dem Schaff-
Hunden Knüttel
anhängen lassen.

ihre Recht zu lassen/ so soll unser Forstmeister das Durch-
fahren und Wandern in der Wild-Bahn/ an Orthen und
Enden/ do es schädlichen/ solche Zeit über/ sonderlichen daß
keine Hunde in die Wild-Bahn kommen/ bey Vermei-
dung ernstlicher Straff/ verbieten / wie denn auch den
Schaff-Hunden ein Schleuff-Knüttel zweyer Ellen lang/
und ein Querich-Knüttel fünf Viertel Ellen lang/ ange-
hängt werden sollen/bey der im Jagt-Patent einverleibten
Straffe.

4.
Auf heimliche
Wildpreht-Schü-
gen fleissige Bestat-
lung zu machen/
auch niemand ver-
dächtig mit Pirsch-
Büchsen durch die
Wild-Bahn passi-
ren zu lassen.

4. Da sie auch heimliche Wildpreht-Schü-
gen vernehmen/ sollen sie darauff fleissige Bestattung machen/
und daran seyn/ daß dieselben zu Haften gebracht werden/
wie sie denn auch niemand/ der verdächtig were/ und deme
es nicht gebühret / mit Pirsch-Büchsen in- und umb die
Wild-Bahn passiren lassen sollen.

5.
Nicht zu verstat-
ten/ daß zu unrech-
ter Zeit gejagt/ oder
das kleine Weide-
werck getrieben
werde.

5. Der Forstmeister/ wie auch Forst-Bedienten sol-
len auch nicht verstaten / daß wider Weidewercks Ge-
brauch zu unrechter Zeit gejagt/ und damit unsern Unter-
thanen mit Übung des kleinen Weidewercks/ als hegen
und jagen/ weils die Früchte noch im Felde stehen/ Scha-
den zugezogen werde.

6.
Zwischen Fast-
nacht und Bartho-
lomai sollen teine
Haasen zu hegen/
und Hünner zu fan-
gen verstatet wer-
den.

6. So sol unser Forstmeister / neben Ober- und
Unter-Knechten/ auch den Dorff-Schuldheissen/ darauff
fleissige Achtung geben / daß von Fastnacht an/ bis auf
Bartholomai/ in welcher Zeit die Haasen am meisten se-
hen das Hegen-reiten/ Haasen-jagen / und Schiessen/
Item das Hünnerfangen eingestellt bleibe: Solt aber ie-
mands darwider freventlich handeln/ sich unserm ausge-
lassenen Jagt-Patent gemäß erweisen/ und die Verbre-
cher gebührend anmelden/ darmit dieselbe zur Abscheu mit
der verordneten Straff angesehen werden mögen.

7. Es

7. Es sol auch hiermit / bey Vermeidung in besagtem Jagt-Patent/ verordneter/ oder in Mangelung des Geldes / anderer unnachlässiger Straffe/ mit Ernst verboten seyn/ daß sich keiner im Frühling/ wenn die Vogel ausbrüten / in Wäldern oder Feldern an Eyern oder jungen ausgebrüteten Vögeln in Nestern/ Krob und klein nichts ausgenommen/ vergreifen/ auch sonst niemand in den Wälden/ welcher darinnen nicht zu schicken / sonderlich an Feyer-Tagen/ sich betreten/ in gleichen die jungen Haasen/ Rehe/ und Wild-Kälber unauffgehoben und ungestohlen lassen.

7.
Junge Vögel oder
Eyer-ausnehmen/
junge Haasen/ Re-
he oder Wild-
Kälber auffheben/
sollen bey Straff
verboten seyn.

8. Die Vogel-Heerde und Gestelle/ sollen durch den Ober-Förster mit Vorbewust des Forstmeisters / so viel ohne Schaden und Nachtheil geschehen kan/ umb nach specifirten Vogel-Zins vermiehet/ so wol die Vogel in Fürstl. Hoff-Küche gelieffert/ darneben ein Register/ wie hoch ein ieder Heerd un Vogelgestelle vermiehet/ und wo sie gelegen/ darüber gehalten werden/ Es sol auch keinem Untertanen / welcher des Nieder-Weidwercks nicht befugt/ gestattet werden/ Vogel-Heerde und Gestelle auf seinen Gütern andern zu vermiehet.

8.
Vogelstelle und
Heerde/ wo solches
ohne Nachtheil ge-
schehen kan/ sollen
mit Vorbewust des
Forstmeisters ver-
miehet werden.

Von einem Heerde/ 1. Mandel Krammets-Vögel/
Und 1. Schock Druffeln/

Von 1. Schock Schlingen/ 1. Mandel Druffeln/
Vö 1. Schock Auffschlägen/ 1. Mandel kleine Vogel.
1. Meisen/ Hütte/ 2. Schock Meisen etc.

9. Es sollen in den Vogel-Schneiten und anderswo/ ganz keine Fallen oder Tritt-Schlingen vor Auer- und Birckhanen zu stellen / verstattet werden / weil hier durch das hohe Feder-Wildpreht hinweg gefangen/ und vielmahls durch die Vogelsteller / heimlich verpartiret/

9.
Fallen oder Tritt-
Schlingen vor Au-
er- und Birckhanen/
sollen ohne sonde-
bahren Befehl und
Vergünstigung zu

stellen/ nicht ver-
stattet werden.

und Uns zu Unser Hof-Küchen nicht gelieffert wird/ des-
wegen dann die Forst-Bedienten fleissige Aufficht zu ha-
ben/ und so einer deßhalben betreten/ der zuvor nicht son-
derbahren Befehl oder Vergünstigung erlangt hätte/ dem
Jagt-Patent gemäß zu bestraffen. Doch mögen vor
Schneypffen und Hasel-Hüner/ Fallen/ so nicht höher als
fünff Nürnberger Zoll/ auch Tritts-Schleiffen von fünff
oder sechs Haaren gebraucht werden. Was aber an
Schneypffen und Hasel-Hünern gefangen werden wird /
sol von denen jenigen/ so auf Unsern Wälden die Heerde
und Schneiten bestehen/ Uns umb das gesetzte Jahr-Geld
gelieffert werden/ welches bey denen Verlassungen zu be-
dingen.

10.
Es solle kein Be-
ampter oder Forst-
Bedienter in ihren
anbefohlenen Nem-
ptern sich des Weis-
dewercks gebrau-
chen.

10. Unsere Forstmeister/ Beampte/ Ober- und Un-
ter-Knechte/ noch andere Bediente/ sollen ohne Unser Er-
läubnis/ in denen ihnen anbefohlenen Nemptern und För-
sten/ mit Jagen/ Schiessen/ Abschrecken/ Lauffen/ Vorzie-
hen der Haasen und andern Wildprechts: Auch Hünner-
fangen/ kein Weidewerck üben/ noch iemand anders sol-
ches zu thun verstaten. Ob aber iemand/ so dessen nicht
befugt/ noch Erlaubnis erlanget / darüber angetroffen
würde/ demselben sollen sie Netz und Hunde nehmen/ und
sich mit demselben auf eingewandten ihren unterthän-
nigen Bericht Unsers Befehlichs
halten.



Dritter



Dritter Haupt-Punct.

III.

Von Verlassung des Holzes.

CAPUT I.

Von der Waldmieth bey Verlas- sung des Holzes.

I.

WAs erstlichen den Schreib-Tag belan-
get/ soll der Forstmeister/ Amtschreiber und
Ober-Förster/ doch ieder an seinem Orth/ des
Jahrs zweene Schreib-Tage/ als im Früh-
ling und Herbst/ nach deme in iederem Ampt
die Waldmieth geleet/halten/dieselbe sollen sie jedesmahl
acht Tage zuvor in Städten und Dörffern öffentlich
vom Rathause und vor der Gemeinde verkündigen lassen/
mit dem Anhange/ wer sich auf denselben Tag nicht ein-
stellte/ daß deme hernacher nichts geschrieben werden sol-
te. Doch hat ein Nachbar dem andern Vollmacht auf-
zutragen/ sich desselben wegen anzugeben/ und die Gebühr
zu verrichten/ und ist im Schreiben von dem Forstmeister/
Amtschreibern und Ober-Förster diese Ordnung zu hal-
ten/ daß die Rechnung nicht confundirt, sondern die Ca-

^{I.}
Schreib-Tage zur
Waldmieth sollen
acht Tage vorher
verkündiget / und
des Jahrs zweymal
gehalten werden.

B ij

pitel

pitel ein Jahr wie das ander geführet werden / Es were denn/ daß bey Abhörung der Rechnung sich Mangel befunden/ welcher zu verbessern were/ auf welchen Fall der Forstschreiber und Ober-Knecht die Forst-Register und Rechnung darnach anzustellen.

2.
Zu den Anweisungen einen gewissen Tag zu bestimmen/ welchem der Forstmeister/ Amtschreiber / und Ober-Förster beywohnen sol.

2. Die Anweisung betreffend/ sol der Forstmeister/ Amtschreiber und Ober-Förster gleicher Gestalt einen gewissen Tag darzu bestimmen/ und wer sich nicht einstellt/ auch einem andern keine Vollmacht aufträgt / deme sol auch dasselbe halbe Jahr / ob er gleich geschrieben/ nichts angewiesen werden/ Und sol der Forstmeister/ Amtschreiber und Ober-Förster/ so viel möglichhen / selbst bey der Anweisung seyn. Sonderlichen aber keine Bäume/ ohne ihr Beyseyn/ zeichnen lassen/ noch es den Förstern alleine zu verrichten auftragen. Jedoch/ da unsere Forst-Bediente befinden würden/ daß zu unsern Nutz etwas ausser denen gewöhnlichen Schreib- und Anweisung-Tagen/ zu verlassen were/ sollen sie darbey dahin sehen/ daß solches in der nächsten Waldmieth bezahlet werde.

3.
Leute zum Holz-Kauff sollen auf einen Tag beschieden werden.

3. Daß es auch mit dem Holz-Kauff recht zugehe/ so sollen die Leute alle auf einen Tag beschieden / und der Kauff in Beyseyn des Forstmeisters/ Amtschreibers und Ober-Försters/ nach jedes Orts anbefohlener Anstalt gemacht werden.

4.
Die Leute nicht vergeblich zu dem Schreiben/ Anweisen oder Abzehlen zu bescheiden / so man wegen anderer Geschäfte dessen nicht abwarten kan.

4. Es sollen aber auch der Forstmeister / Amtschreiber und Ober-Förster dahin bedacht seyn/ daß sie auf die angelegte Zeit/ es sey gleich im Schreiben/ Anweisen/ oder Abzehlen/ gewiß erscheinen/ und die Unterthanen nicht vergeblich warten/ und ihre Arbeit verseumen lassen: Fiel ihnen aber andere nothwendige Sachen und Hindernungen vor/ so sollen sie solches zeitlich den Unterthanen zu er-

erkennen geben / und so balden einen andern gewissesten Termin ernennen.

5. Nach dem man auch befindet / daß das unordentliche pläzige Hauen / so in den Wälden hin und wider geschicht / Schaden bringet / denn solche kleine Derther und Plätze zu keiner Hege gebracht werden können / derowegen denn ordentliche Gehäu und junge Schläge angefangen werden müssen / So soll demnach Unser Forstmeister / Amtschreiber / auch Ober-Förster über solcher Ordnung dero Gestalt halten / daß dieselben Gehege also angestellet werden / damit es der Wild-Bahn / und männiglich anhergebrachter Hut und Trifft / so viel möglich / unschädlichen.

⁷⁵
Nichts in Wäldern
auffer den ordentli-
chen Gehauen an-
weisen oder fällen
zu lassen.

6. Ob wol auch aufferhalb den ordentlichen Waldmieten nichts anzuweisen / so ist doch solches auffzutragende Nothfälle nicht gemeynet / sondern wenn durch Feuers-Brunsten oder grosse Wasser-Schaden geschicht / die Mühl-Wehren / Brücken und Stege weggerissen werden / oder sonst in Berg-Mühl und Hammerwerken die Wellen und anders zerbrechen / so soll der Forstmeister / Amtschreiber und Ober-Förster schuldig seyn / in solchen Nothfällen den Unterthanen gegen gebührende Bezahlung auszuhelffen / und sie anzuweisen / und solches ebener massen zu Register und Rechnung zu bringen / doch vorhero berichten / und ohne unserer eignen Hand subscription nichts anweisen und folgen zu lassen / Inmassen denn keine Anweisung von Niemanden denn durch den Amtschreiber geschrieben und hernach vom Forstmeister unterschrieben seyn sol.

^{6:}
Was aufferhalb
der ordentlichen
Waldmiete möge
verlassen werden.

7. Wenn Gnaden-Holz gesucht wird / sol der Forstmeister / Amtschreiber oder Ober-Förster berichten / wo einer

^{7:}
Da Gnaden-Holz
gesuchet wird / sol
der Forstmeister /
Amtschreiber oder
Ober-Förster berich-

een/ wo solches ohne
ne Nachtheit anzur
weisen.

8.
Solch vorgebenes
Holz mit Fürstl.
Original-
Befehllichen zu bes
scheinen.

9.
Den Einheimis
schen vor den Aus
würdischen das
Holz zu lassen.

10.
Forstmei
ster und Ober
Förster sollen mit
Berlassung des
Holzes dahin se
hen/ daß aus den
Wälden ein im
merwäh. ender be
harrlicher Nutz zu
nehmen und übert
Ertrag sie nicht an
gegriffen werden

11.
Bey Lieferung der
Waldmieth eine
Quittung zu geben/
auch wenn und wo
vor die Zahlung ge
schehen/ zu erinnern

oder der ander ohne Schaden der Gehölze und Wild
Bahn anzutweisen / darauff wollen wir Uns zu erzeigen
wissen.

8. Der Forst- oder Amtschreiber sol allzeit die Forst-
Rechnung mit Unserm Befehllich/weme wir das Holz aus
Gnaden gegeben/ originaliter belegen.

9. Unsere Forstmeister und Forst-Bedienten sollen
auch dahin sehen/ daß / wo Holz verkauft wird/ an wels
chem Unser Unterthanen ihre Nahrung suchen / und ihr
Gewerb darmit haben können/ daß solches billich ihnen in
jedem Amt/ vor den Auswürdischen gelassen/ und gegön
net werde.

10. Es sollen Unsere Forstmeister/ Amtschreiber
und Ober-Förster / in allen Sachen dahin sehen und ge
dencken/ weil ihnen der Wälder und Gehölze Gelegenheit
am besten bekandt/ sie auch täglich dieselben bereiten und
darmit umgehen/ daß / so wol bey dieser als anderen An
weisungen / Uns eine immerwährende beständige Holz
Nutzung/ und dem Lande eine beharrliche Feuerung von
Jahren zu Jahren igtiger und künftiger Zeit den Nach
kommen bleiben und folgen möge: Und solches bey allen
Anweisungen in acht nehmen/daß sie über den Ertrag nicht
angegriffen werden/wie Wir sie denn dißfalls ihrer Pflicht
und Eide hiermit erinnert haben wollen.

11. Es sol auch dahin gesehen werden/ daß/welcher
Holz auf die gesagte Waldmieth/wie die jedes Orts ange
ordnet/ bezahlt/ gegen Empfangung des Geldes / einen
Quittungs-Zettel empfahe/ darinnen vermeldet/ wie viel/
auch was von Stammen/ Klafftern oder andern Holz/ ies
der erkauft gehabt/ Auch auf welchem Forst/ zu welcher
Zeit/ und in welchem Jahr es geschehen.

12. Was

12. Was nun binnen Waldmieth auff iedem Forste verkaufft und gelöset / oder auff Unsern Befehllich aus Gnaden/ oder an Geldes statt vergeben / darüber sollen die ieszige und künfftige Forstschreiber oder Ober-Förster gezweyfachte Register eines Lauts halten/ und darinn richtig verschreiben / an welchen Orth / weme/ woher derselbe / wie er mit Namen / auch wie theuer ein jedes nach Stämmen / oder sonst verkaufft sey/ da auch auff Unsern Befehl/ zwischen den Waldmiethen Holz angewiesen würde/ so soll dasselbe auff die Waldmieth auch in Rechnung gebracht / die Register gleiches Lauts gefertigt / in ihrer aller Gegenwart / ehe sie von einander ziehen/ geschlossen/ vom Forstmeister / Amtschreiber/ und Ober-Förster gesiegelt und unterschrieben/ein Theil alsobald nach der letzten Abzehlung/ oder vierzehnen Tage vor dem nechstkünfftigen Waldmieths-Termin in Unsere Kenthery überschicket / das andere aber in Forst-Ampt behalten werden.

12.
Ober das in dem Forst verkauffte Holz/soll gleich lautende Wald-Register gehalten werden.

13. Nachdem verordnet / daß der Forstmeister oder Ober-Förster das ander Wald-Eisen habe / darmit das Holz / so verkaufft werden soll / bezeichnet werden muß / als sollen sie dieselben niemand anders vertrauen/ noch vor sich selbst mißbrauchen/sondern dieselben/ wenn sie Anweisung halten / ieden Stock / von welchem der Baum abgehauen / verkaufft zu Scheiten geschlagen/ oder sonst angewiesen wird/so wohl bey dem zehlen/ alles Klaffter- und Malter-Holz / Wagners-Holz und Waldwerck / mit beyden Eisen zugleich bezeichnen und vermarcken / und wenn die Anweisung und Abzehlung ihre Endschaft erreicht / so soll der Forstschreiber das Kenthery / der Forstmeister oder Ober-Förster aber ihr

13.
Was vor Holz mit dem Wald-Eisen zu zeichnen/und wie es mit demselben zu halten.

E

an

anvertrautes Wald-Eisen wiederumb zu sich in gute
Verwahrung nehmen / und also beobachten / daß solche
niemand / deme sie nicht gebühren / zu Handen bekomme /
und solcher zu Frevel und seinem eignen Nutz mißbrauche /
wie denn keines mals weder Anweisung oder Abzehlung
geschehen sollen / es sey denn der Amtschreiber darbey /
könnte aber er wegen anderer einfallender Ampts-Ge-
schäfte ja nicht jedesmals darbey in Person erscheinen /
so soll er doch an seine statt eine andere Uns verpflichtete
Person vollmächtig machen / so das Rentherrey Wald-
Eisen beyzuschlagen habe.

^{14.}
Eigen Gehölz sol
auf Zehrung nicht
gespart werden.

14. Indeme auch offtmals befunden wird / daß
etliche / die eigen Gehölz haben / das ihre auff Zehrung
halten / sparen / und sich aus Unfern Gehölzen solches er-
holen / und ehe sie den ihrigen oder unsern Unterthanen
darmit zu Hülffe kämen / lieber das Holz umbkommen
oder verfaulen lassen / so thun Wir den Forst-Bedienten
hiermit befehlen / daß sie denselben / noch den ihrigen /
welche sich der Gestalt unbillich erzeigen / kein Holz ver-
kauffen / sondern den Ampts-Unterthanen vor den
Auswertigen dasselbige zukommen lassen
sollen.



CA.



CAPUT II.

Was in Verlassung / bey ieder Gat-
tung Holz in Acht zu nehmen.

I.

Ser Forstmeister / Amptschreiber und
Ober-Förster haben in Acht zu nehmen / daß
die Reißstäbe hinführo aus dem Acker-Holz
ganz nicht weiter geschlagen werden sol-
len / sondern mögen die Leute / die das Schlag-
Holz küssen / die Reißstäbe ferner verlassen / wo
aber Klaffter-Holz gehauen wird / da sollen sie nicht
nach Karren / sondern nach Schocken verkauft wer-
den.

¹²
Wo die Reiß-
stäbe auszugehen.

2. Es sollen die Wind-Brüche den Köhlern / wie
auch die Aßterschläge zum gemeinen Brenn-Holz ange-
wiesen werden.

²¹
Windbrüche und
Aßterschläge / Kohl
und Brenn-Holz
anzuweisen.

3. Vor den Köhlern her / soll alles Nutz-Holz / zu
Felgen / Tischen / Fenster-Ramen / Pfosten / Fladern-Holz
und andern Sachen / wie es Namen hat / dienlich zu-
vor heraus gehauen / und daß die Obst- und Frucht tra-
gende Bäume / als Eichen / Apffel- und Birn-Bäume /
Kirschen und Eisbeer-Bäume verschonet / und keiner ab-
zuhauen verstattet werden.

³¹
Nutzholz vor den
Köhlern auszu-
hauen / und des
Obst- und Frucht-
tragenden Bäume
zu verschonen.

4. Nachdem sich auch befindet / daß in Haunng
des Holzes vielmahls Vortheil gesucht wird / oder auch
wohl die Leute / so Holz umb Lohn schlagen lassen / schänd-
lich von den Holzhäuern betrogen werden / indeme sie
die

⁴¹
Das Klaffter-
Holz durch ges-
chworne Lohn-
hauer zu machen.

die Klafftern nicht gebührender massen machen/oder nach Vorthail legen. Solchen nun beyder Gestalt abzuhelfen / sollen iedweders Orts Unser Forst- Bedienten richtige und im Lande gefessene John- Hauer mit Pflichten belegen und vereyden / daß sie alle das Klaffter- Holz in richtiger Länge hauen/ und in das verordnete Maas ohne einzigen Vorthail legen wollen / und hernacher von Keinen andern / weder Dienst- noch andern verkaufften Klaffter- Holz / als von den geschwornen Holzhauern zu hauen zugelassen werden. Da sich aber die Arbeit häuffen würde / daß sie die Leute nicht fördern könnten/ und andere Gehülffen anlegen müsten / sollen sie vor dieselbe zu haufften schuldig seyn / auff daß da Mangel oder Betrug an der Arbeit funden würde/man ihnen deswegen zu zusprechen.

5.
Alles Holz an
Reisig/Alfterschlä-
gen/ etc. in Ruß
anzuwenden.

5. Alles Reisig/Zähl/ Abgäng/Schleuff/Reiser/
Wind-Fälle und Tufft-Brüche/ soll Uns/als dem Landts-
Fürsten berechnet / und zu Ruß angewendet/ und nicht in
der Diener eigen Ruß gezogen / oder muthwillig zum
Verderben ligend gelassen werden.

6.
Wann die Klaff-
tern zu groß / die
Scheit zu lang / o-
der sonst was un-
richtig / wie es zu
halten.

6. Würde einer bey dem Abzehlen befunden / wel-
cher zu viel Holz gehauen hätte / deme soll solche Über-
maß abgenommen / und in andere Wege der Herrschafft
zu gutem in gewöhnlichen Tax verkaufft werden/ er auch
das Schlager- Lohn entbehren. Hätte aber einer die
Scheit zu lang oder die Klafftern zu groß gemacht / der
soll nach Befindung des Frevels Grösse/ unnachlässig ge-
strafft werden.

7.
Holzhauer sollen
ein frisch Holz o-
der Feyer Abend mit
sich heim nehmen.

7. Demnach auch die Holzhauer sich unterste-
hen / jedesmals / wenn sie heimgehen/ ein Stück Holz
ges / oder heiligen Abend / wie sie es nennen / mit sich zu
neh.

nehmen/ wordurch allerhand Partirerey getrieben wird/
dieweil sie die besten Scheite / so Ruzholz geben / ge-
nommen: So sollen solches unsere Förster hinführo bey
Straffe nicht gestatten / sondern die Verbrecher zu ge-
bürender Straffe in die Wald- Bus- Register brin-
gen / doch mögen die Hauer von dürrem Holz etwas/
aber im geringsten nichts von frisch gehauenen mit sich
nehmen.



CAPUT III.

Von Maß und Messung/so bey Ver-
lassung des Holzes zu brauchen.

I.
Die Scheite in allen Unfern Gehölz/
so in die Klaffter geschlagen werden / sollen
zwo Ellen lang / und die Klaffter drey Ellen
hoch und weit gemacht werden / auff die
Masse/wie bishero bräuchlich gewesen.

^{1.}
Klafftern / was
hoch/weit/auch wie
lang die Scheite
zu machen.

2. Auff einem Acker Holz sollen einhundert und
sechzig Ruthen gezehlet werden/und iede Ruthe acht hie-
ländische Ellen / oder sechzehn Werkschuch lang seyn.
Wo es aber in einem oder andern Ampte anders Her-
kommen/ dabey hat es seinen Bewandt.

^{2.}
Acker - Holz-
Messung.

3. Nachdeme auch beym Aus- und Nachmessen
vielmals grosser Betrug vorgehet/ so soll allemal solches
durch den geschwornen Nachmesser in Beyseyn des Forst-
meisters/ Amptschreibers und Ober-Försters beschehen.

^{3.}
Nach-gemesf sola
te durch die Be-
dienten geschehen.

E 3

4. Wenn:

^{4.}
Abzehlung und
wte es damit zu
hatten.

4. Wenn die Leute ihr geschriebenes Holz haben schlagen lassen / sollen sie des Abzehlens halben zeitlich vorhero auff einen gewissen Tag sämtlichen auff einmal beschieden werden / und wer sich darauff nicht einstellt / auch keinen Vollmächtigen abschicket / deme soll das Holz in Verbot gelegt werden / biß er einen Bülden zur Straffe erlegt.

^{5.}
Bey der Abze-
hlung Klaffterstücken
neben der Scheit-
länge zu haben.

5. Wenn abgezehlet wird / so soll der Forstmeister oder Ober-Förster einem ieden Abzehler / (worzu aber keiner / so nicht in Pflichten / gebraucht werden soll) das Klaffter-Maß / und die Scheit-Länge zustellen / und daß er sich darnach richte / und seine Pflicht in Acht nehme / erinnern.

^{6.}
Bey Anweisung
des Schlagholzes
die rechte Zeit in
Acht nehmen.

6. Bey Anweisung des Schlag-Holzes soll in Acht genommen werden / daß solches bald im Merken im neuen Liecht gefället werde / darauff denn die Knechte gute Achtung geben sollen / und soll dieses Holzes Waldmieth auff Bartholomæi bezahlt werden.



CAPUT IV.

Sonderbare Verbot der Forst-Be-
ampten / die sie vor ihre Person bey
Verlassung des Holzes in Acht
nehmen sollen.

^{1.}
Nichts an Holz
zu verschencken / o-
der den Leuten Er-
lassung an Gelde
zu thun.



^{1.}
Der Forstmeister / Forst- oder Ampt-
schreiber / und Ober-Förster sollen auch in
diesem Forst-Wesen keines Schenckens oder
Erlassung an Gelde oder Holze / die geschehe
gleich

gleich unter welchen Schein es wolle / sich unterfangen / sondern dieser Ordnung richtig nachgehen. Denn bey Uns stehet / wenn und welchen Wir vor Uns von Unsern Cammer-Gütern / dafür Wir die Wälder und Gehölz billich achten / und vor des Landes Schatz halten / Gnade erzeigen wollen oder nicht.

2. Es soll auch ohne des Forstmeisters oder Ober-Försters Vorbewußt und Bewilligung kein Bauholz / Nutzholz / Kohlen oder anders / wie es Namen hat / zu hauen verstattet werden / es haben denn die Förster solches zuvor im Forst-Ampt dem Forstmeister oder Ober-Förster angezeigt / damit es zu Register gebracht werde.

2.
Ohne Vorbewußt des Forstmeisters oder Oberförsters kein Holz zu hauen verstaten.

3. Es soll an Dienst- oder Beschied-Holz und Reifig ein mehrers nicht als einem ieden in seiner Bestalung verordnet und nachgelassen / angewiesen und geschlagen werden / dabey denn der Forstmeister / und Forstknecht zugleich seyn soll.

3.
Besoldung-Holz über die Bestalung nicht zulassen.

4. Es sollen auch die Knechte Schreib-Pfennin-ge und Stamm-Gelder zu verhüten Irrthums und Untreu / nicht zuvor / sondern nach der Verschreibung und Anweisung zu sich nehmen.

4.
Schreibpfennin-ge und Stamm-Gelder nach der Anweisung zu fordern.

5. Es soll auch mit Übernehmung und Schätzung der Leute / mit Schreib-Stamm-Anweise- und Meß-Geld über Unsere deswegen gemachte Verordnung und jedes Orts Herkommen nicht geschritten werden / desgleichen Zehrung auff dieselben / oder Annehmung Geschencks hiermit gänzlich verboten seyn.

5.
Die Leute mit der Gebühr nicht zu übersetzen / auch keine Geschenck anzunehmen.

6. Nachdem auch nicht nützlich befunden / daß man Feuer- oder Kohl-Holz also offte und viel nur überhaupt oder Stamm-weise verkaufft / als soll solches hinfüh-

6.
Kein Feuer-Holz Stammweis oder überhaupt zu verkauffen.

führo so viel möglich/verhütet und so oft es nur seyn kan/
das Feuer/ oder Kohl-Holz / in die Klaffter geschlagen
werden.

^{7.}
Den Bürgern und
Handwerkern ob-
ne Nachtheil Holz
zu lassen.

^{7.} Der Bürgerschaft und den Handwerkern in
Städten soll/so viel sich ohne Nachtheil der Wild-Bahn
und Verödung der Gehölz leiden wil / zu ihrer Bürger-
lichen Nahrung / des Brauens/Melkens/Handwerkern/
Haupthaltung und Gebäuden Holz gelassen werden/da-
mit aus Mangelung desselben die allgemeine Nahrung
nicht in Abfall kommen möge.



Vierdter Haupt-Punct.

IV.

Von Hegung des Hol- zes.

I.

^{1.}
Das ausgelasse-
ne Holz zu rechter
Zeit abzuführen.



Wenn die Schreib-Tage und Anweis-
ung fürüber / so sollen die Forst-Bedienten
bey den Leuten anhalten / daß sie mit dem
Holz-Schlagen den nechsten fortfahren /
damit man alsdenn zur Abzehlung schrei-
ten könne / und die Wälder zu rechter Zeit geräumet wer-
den.

^{2.}
Waldbäume in-
nerhalb acht Wo-

^{2.} Nachdem die Anweisung oder Abzehlung ge-
schehen / soll den Leuten aufserlegt werden / das erkauffte
und

und angewiesene Schlag-Holz innerhalb doppelten Monats-Frist nach der Anweisung bey Verlust desselben Holzes vom Stamme zu schlagen/ auch mit dem Reissig und allen Abgängen/ aus den Wäldern und Gehölzen zu schaffen/ und wenn die Käufer vorwenden würden / daß sie in solcher Frist nicht Fuhr-Leute erlangen können / so sol ihnen verstattet werden / dasselbige nach Gelegenheit der Hölzer / in einer nahmhafften Frist / welche ihnen gesetzt werden sol / vor die Wälder und Gehölze/ an die Dörter/ da es nicht Schaden thut/ zu verschaffen. So auch jemand Baum- oder Stamm-Holz anweisen liesse / und dasselbe nicht vor der nechsten Waldmieth hauen und aus dem Walde schaffen würde/ sol er solches Holz nicht allein bezahlen/ sondern auch gänglich verlustig und Uns wieder heimgefallen seyn. Doch ist bey fürfallender Kriegs- oder ander Uurub in obgesetzten Fällen die Verhinderung so weit zu beobachten / daß / da solche angezeigt und bescheinet würde/ die Billigkeit auch hierinn in acht genommen werde.

den angustellen/ oder das Holz bey Verlust desselben ausserhalb des Waldes auf einem Haufen zu schaffen.

3. Es sol niemand in den jungen Gehäuen unter acht Jahren/ ehe solche wiederum in die Höhe erwachsen/ mit Sicheln zu grasen/ verstattet/ sondern da Gräser darüber angetroffen/ dieselben gepändert und gestrafft werden/ bevoraus die jenigen/ so Laub darinnen streuffen/ welches man an keinem Ort des Waldes verstaten sol.

^{3.} Junge Schläge vor der Zeit nicht zu begrasen/ auch in keinen Gehölzen Laub zu streuffen.

4. Die Forstknechte sollen niemand in die Wälder/ Häge oder Schläge / weder mit Pferden / Rindviehe/ Schaafen/ Geissen/ noch andern Viehe / das Schaden thun mag/ treiben oder hüten lassen/ es sey denn wissentlich vergönnet/ und das junge Gehölz wieder bestanden / und zwar mit Rindviehe nicht vor neun vollen Jahren/ dem

^{4.} Junge Schläge vor Betreibung des Viehes zu hegen.

D

Schafft

Schaafviehe aber sieben Jahr/ wo aber das Gehölz nicht
sonders gewächsig/ sol/ nachdeme jedes Orts Grund und
Boden am Aufwachs zu finden/ auch noch länger/ bis das
Viehe keinen Schaden mehr thut/ oder die Gipffel errei-
chen kan / nicht in die Gehäu gehütet werden. Wo a-
ber die Unterthanen/ als arme Leute/ den Wälden und
Gehölzen so nahe gefessen/ daß sie deren mit ihrem Vieh
nicht entbehren/ noch dieselben meiden könten/ auch vor
Alters das Trift-Recht darinn gehabt und noch haben/
denen sol dennoch nicht verstattet werden/ durchaus an al-
le Orte zu treiben. Sondern es sol ieder Knecht nach
Gelegenheit der Wälde den armen Leuten / jedoch mit
Vorbewußt des Forstmeisters oder Ober-Försters son-
derliche Orthe anweisen/ da sie ihres Viehes hüten/ und
dasselbige ernehren mögen/ doch in keinen jungen Schlä-
gen oder Gehägen/ damit das junge Gehölz wieder über
sich kommen möge/ bey Straff fünfß Gülden/ so iemands
darinn betreten würde. Die Amts- oder Forst-Mendien-
ten sollen auch selber ihr Viehe nicht absonderlich darinn
weyden lassen/ sondern gleich andern mit vor den gemeinen
Hirten treiben.

Keine neue Wald-
Röder zu machen.

5. Es sollen die Knechte weder vor sich noch andern
gestatten/ neue Wald-Röder zu machen/ und was allbereit
gerodet ist und nicht zinsbar/ mit gewissen Zinsen belegt
und versteinet/ auch nachmals dem Amt zur Nachrichtung
angezeigt werden.

6.
Auff einem Acker
Schlag = Holz 32.
Hegreisser von Ei-
chen und Buchen
neben allen obs-
tragenden Bäumen
stehen zu lassen und

6. Die gesunde fruchtbare Bäume sollen auff den
jungen Schlägen/ und darneben auff ieden Acker zwey
und dreißig Hege-Reisser von Eichen und Buchen/ darun-
ter aber sonderlich das Eichen-Holz / so viel zum gera-
den Fortwachs tüchtig/ stehen bleiben/ was aber ober
in

in Wipffeln drucken und dürre / und am Stamm hol
wird / weil es von Jahren zu Jahren abnimmt und end-
lich gar nieder fället / mit weggehauen / und was an
Handwercks-Holz daran noch tüchtig / ausgehauen/
und das übrige zu Brenn-Holz geschlagen werden / wie
denn die Forst-Bediente solche Hege-Reiser ausschüren
und stehen lassen sollen / welche so starck sind / daß sie von
Schnee oder Tufft nicht niedergedruckt werden / so sollen
auch die junge Schläge wol in acht genommen werden / daß
mit weder Zäun-Gärten / Hopffen- oder Bühnstangen
daraus gehauen / und dadurch die Berge schändlich verder-
bet werden.

7. Nach deme auch die Bauern und Gemeinden
unter den Aemtern ihre eigne Gehölze / an und in der Wild-
bahn gelegen / bißhero übermäßig und unpfleghlich verbau-
en und verwüestet / dadurch die Güter in Verödung und
Abnehmen kommen / auch mancher / so etwa ein Gut kauf-
et / das Ungeld aus dem Holze / ehe er das Gut ein Jahr
innen gehabt / genommen / und denn dasselbe verwüestet / wie
der liegen lassen / und zu grossen Schaden des Verkaufers
auff und darvon gezogen : So wollen wir / daß dieselben /
so viel deren an oder in der Wild-Bahn gessen / und deren
Güter daran und darinnen gelegen / förderer ander Gestalt
nichts haben / denn allein / was sie zu ihren eigenen Gebäu-
den und Feuers-Nothdurft vor ihre Haushaltung gebrau-
chen ; mit dem Verkauffen aber mit Vorwissen des Forst-
meisters / und Forst-Bedienten handeln / welche ihren
Pflichten nach erwegen sollen / was einem ieden nach Ge-
legenheit seiner Gehölze zu verkauffen nachgelassen wer-
den möge / damit der Wild-Bahn und Trifft kein Schade
zugefügt werde.

aus den jungen
Schlägen nichts zu
hauen.

7.
Den Bauern ihre
eigen Gehölz und
Wildbahn ihres
Gefallens zu ver-
wüesten / nicht zu ge-
statten.

8.
Gemeinde und
Untertanen
Schlag-Hölzer in
ordentliche Gehäu
zu theilen.

8. Da auch iemand Schlag-Holz hat/ sol demselben zugelassen seyn/ die in ordentliche Gehäu zu theilen/ und zu seinem Besten zu gebrauchen/ damit nicht alles auff einmahl verwüestet werde/ sondern die Nachkommen auch etwas finden mögen.

9.
Der Gemeinden
und Untertanen
Gehölze zu hegen
und nicht zu verstat-
ten/ daß sie Grund
und Boden unter
sich theilen.

9. Der Amts/Untertanen und Gemeinden Hölzer/ sollen auch in guter Hegung gehalten/ und nicht verstatet werden/ dieselben zu verhauen/ noch solche mit Grund und Boden unter sich zu theilen/ sondern dieselben zu sparen/ damit sie auff die Nothfälle/ da nach Gottes Verhängniß Brand/ Wasser/ und andere Schäden sich zu trügen/ Hülffe und Ergezung haben mögen.

10.
Der Gemeinden
Förster in Kom-
ptern zu bestellen
und zu verpflichten.

10. Alle Gemeinden/so Gehölze unter uns liegend haben/ sollen schuldig seyn/ sich alsbald nach Verkündigung der Forst-Ordnung/ eines oder mehr Försters unter ihnen/ entweder um eine ziemliche Belohnung/ oder auff den Abwechsel und Umgang/ wie sichs am füglichsten schicken wil/ über gemelte ihrer Gemeinde Hölzung zu vergleichen/ und den/ oder dieselben ihre bestellte oder erwählte Förster jährlich entweder um Michaelis oder Lichtmess den Beampten und Forstmeister vorzustellen / damit sie denselben an unser statt in Pflicht nehmen/ ob dieser Ordnung auff bemelten ihren anbefohlenen Holzungen alles mit getreuen Fleiß und wie sichs gebühret zu halten / und die Verbrecher jedesmals an gebührende Ort zur Straffe anzuzeigen.

11.
Pfarrern sollen
die Pfarr-Hölzer
nicht verwüsten/
sondern sich anwei-
sen lassen.

11. Weil auch eins theils Pfarrern die Pfarrhölzer unpfleghch gebrauchen und verwüsten/ so sollen dieselben ihr Feurholz auff Anweisung des Forstmeisters oder Ober-Försters und Altar-Leute jedes Dorffs also hauen/ daß die Gehölze in guter Besserung bleiben/ daraus ohne
Vor-

Vorwissen nichts verkaufft/ sie auch von unmaßfigen Gebrauch abgehalten werden/ damit es nicht auff einmahl durch einen verwißtet/ sondern den Successorn auch etwas bleiben möge.

12. Wo Schlag-Hölzer an Feldern und Gütern gelegen/ sol allezeit/ wenn dieselbige abgetrieben werden/ die Prone am Felde oder anstossenden Gütern stehend bleiben / damit von den angrenzenden dieselbigen nicht geschmälert und uns daran Schaden zugefüget/ und auch also die grossen Bäume geheget werden.

12.
Prone wo dasfel-
ben stehen bleiben
sollen.



Fünffter Haupt-Punct.

V.

Von Trifften.

I.

Es sollen hinfüro Jährlichen alle/ so auff Unfern Wäldern der Trifft berechtiget/ bey dem Forstmeister/ auch dem Ober-Forster/ und nicht privat weise bey den Knechten um die Hut und Trifft ansuchen/ auch jedesmahl wenn ein Hirt abgeschafft/ und dargegen wieder ein anderer auffgenommen werden sol / dessen Person gleichfalls anmelden und vernehmen/ ob man Forst Ampts wegen mit ihme könnte zu frieden seyn oder nicht.

14.
Adel/ Städte und
Dörffer / so der
Trifft berechtiget/
sollen darum an-
halten/ uñ die Hir-
ten dem Forst Ampte
vorstellen.

D 3

2. Weil

2.
Abgang der Triffe
mit andern gelege-
nen Orten zu we-
sen.

2. Weil an den Orten / da man häuet / der jungen Schläge halben die Zeit auff etliche Jahr eingestellet werden muß / so sollen Unser Forstmeister und Ober-Forster nach Gelegenheit der Wälde und Wildbahn / dargegen an andern Orten in den hohen Gehölzen wieder anweisen und einräumen / damit sich der Hut und Triffe halben mit Fug niemand's zu beschweren.

3.
Reinhalten in den
jungen Schlägen
zu gestatten.

3. Unsere Forstmeister / Ober-Forster und Knechte sollen fleissige Aufsicht haben / daß den Wälden / sonderlichen den jungen Schlägen / bey Vermeidung ernster Straffe / mit heimlichen und öffentlichen Huten / auch sonst kein Schade geschehe.

4.
Wie weit das Zie-
gen halten vergön-
net.

4. Wiewol man guten Fug und Ursach hätte / von wegen des mercklichen Schadens / so in Wälden / Hölzern und Gärten die Ziegen thun / in den Wald / Aem-ptern dieselben gänglich abzuschaffen / dieweil aber der Arme / so keine Ruhe zu halten Vermögens / die Kinderlein durch solche Ziegen ernehren kan / so sol solchen armen Leuten gegönnet seyn / biß daß sich die Zeiten bessern / und sie eine Ruhe zu halten Vermögens / etwas von Ziegen zu halten / doch keinem über zwey / und sol der Hirt die Böcke / so viel deren nöthig / halten / und die jungen Ziegen / wenn sie abgestossen / weg gethan / deme aber / so eine Ruhe schaffen kan / sol keine Ziege ferner gestattet werden. Handelt aber iemand darwider / der sol das erste mal um fünf Groschen / und drey Pfennig / das ander mal um einen halben Gulden / das dritte mal aber ihme die Ziegen gar genommen werden. Wie denn auch die Hüftung derselben also anzustellen / dahin sie vom Forstmeister gewiesen werden. Derer Orte aber / da man wegen des Waldes ihnen keine Hut verstaten kan /

Kan / sollen auch ganz keine geduldet werden. Denn obgleich die Leute dieselben im Stalle ernehren wollen/ so thun sie doch mit Laubstreuffeln und Sommer-Latten-Abschneiden im Walde desto grössern Schaden.

5. Wenn die jungen Schlag-Holz-Gehäge in acht Jahren etwas auffgewachsen / daß mit der Sichel dem jungen Gewächs nicht mehr Schaden zugefügt werden kan/ so haben der Forstmeister und Ober-Förster/ das Grasen/ nach eingenommenen Augen-Schein / obgleich der Ort zum Hüten noch nicht alt genug / zu verstaten.

5.
Wenn das Holz zum Grasen auffzuführen.

6. Vor- und in den Jagt-Zeiten sollen die/ welche der Trifft berechtiget/ auff Anschaffung des Forstmeisters/ der Hüting in denen Hölzern/ so Wir zu Jagen Vorhabens seyn/ sich enthalten.

6.
Orter so besagt werden/ vor und in der Jagtzeit nicht zu betreiben.

7. Demnach auch unterschiedene/ so auff ihrem eigenen Hute haben/ dieselbe zu sparen/ und sich nur Unserer Gehölze zu gebrauchen / unterstehen dürfften / so sollen Unsere Forst-Beampten und Diener mit Fleiß darauff Achtung geben / und nach Gelegenheit beyderseits Orter dahin sehen / daß dieselbe wöchentlich / so wol ihre eigene / als Unsere Orter betreiben / sonderlich diejenigen/ so auff dem ihren des hohen Weidewercks besugt:

7.
Die auff dem ihren zu hüten habens sollen der Fürst. Gehölze nicht allezeit gebrauchen.

In Verbleibung aber dessen/es Pflichtmässig an gebührenden Orten ein ieder vermelden.



Sech



Sechster Haupt-Punct.

VI.

Von Köhlern.

I.

1.
Köhlern einzu-
binden/ daß sie das
Feur keinen Scha-
den thun lassen.

S Unser Forstmeister hat bey der Anweisung
den Köhlern mit allem Ernst einzubinden / daß
sie das Feuer in guter Acht haben/ solches in tru-
ckenen Zeiten nicht lauffen lassen/ noch Unsern
Wäldern Schaden darmit thun/ solte es aber/
das Gott gnädiglich verhüten wolte/ geschehen/ daß sie
alsdem an Leib und Leben gestrafft werden sollen.

2.
Köhler sollen sich
nicht eigenes Ge-
fallens einlegen.

2. Und ist von denen Forst-Bedienten dahin zu se-
hen/ daß sich die Köhler nicht eigenes Gefallens an einen
oder andern Ort einlegen oder selbst anweisen.

3.
Was den Köh-
lern vor Holz an-
zuweisen.

3. Sie sollen aber gewiesen werden an die in den
Schlägen verbliebene Rißter-Schläge/ alte/ gefallene/un-
gesunde/ wandelbahre/ krumme/ kurz und strüppige/knor-
rige Bäume/ Wind-Fälle/ und was auff dem Stamme
ausgetrucknet/ und nicht mehr fortwachsen kan/ und sollen
alles/ was den Keil hält/ mit einschlagen/ einen Ort nach
dem andern räumen / damit die Eichen und Buchene
Wälder wiederum in guten Wachs kommen.

4.
Leht oder Grus
bey Köhlern den

4. Da auch in dem alten überständigen Holz Hä-
seln/ Bircken und ander Schlag-Holz vorhanden / so
sollen

sollen die Gruben / oder Liecht-Köhler den Meyler-Köh-
lern nachfolgen / und sie neben einander eingelegt werden /
damit die Aeste und Keisig-Holz / so die Meyler-Köhler
liegen lassen / mit zu Nutz kommen / und mit auffgeräumt /
verkohlet / und dasselbige Schlagholz in einen gleichen
Wachs und Sehege gebracht werden.

Meyler = Köhler
zu folgen / und ne-
ben einander zu le-
gen.

5. Durch die Förster ist auch darauff zu sehen /
daß die Köhler oder andere Leute das junge Getwächs
nicht abhauen / noch zu Deck-Keisig aussteigern und ge-
brauchen / bey Straff drey Groschen von einem ieden
Stamm / der sey so klein er wolle / so vielmal solches aus-
gemacht wird : Sondern sie sollen das Deck-Keisig von
Aesten der hohen Bäume nehmen / und sich / den Wäldern
Schaden zuzufügen / enthalten.

Das Deck-Keisig
von hohen Bäu-
men zu nehmen.



Siebender Haupt-Punct.

VII.

Von Fuhrleuten.

I.

Damit auch auff dem Walde die Ver-
wüstung / so durch die Fuhrleute im herunter-
fahren der Berge mit den Schlepp-Keisern
geschicht / eingestellet bleibe / so sollen darge-
gen die Klapper-Stäbe von Aesten angeord-
net / und die Fuhrleute dahin gehalten werden / daß sie sich
deren gebrauchen / bey Straff eines Orths-Guldens.

Fuhrleute sollen
keine Schlepp-keis-
er / sondern Klapp-
perstrecken brauchen.

¶

2. Dem-

2.
Sollen keine neue
Wege in Hölzern
oder Schlägen ma-
chen.

2. Demnach auch durch die Fuhrleute hin und wieder in den Gehölzen / Wildbahn und jungen Schlägen / viel neue Wege gemacht / dadurch das junge Gehölz abgefahren / verderbet / das Wildpreth verscheucht : auch die Wege / so wir vor Uns verordnet / ausgefahren werden / und also nicht geringer Schaden verursacht. Damit aber ferner keiner sich mit der Unwissenheit zu behelfen / als sollen die Knechte jedes Orts / wo sie neue Wege finden / ein solches mit Vorgraben oder Bäumfällen abwehren / und ehesten Tages in den Städten und Dörffern bey den Schultheissen ernstlichen verkündigen lassen / wosfern ins künfftige einer oder der ander mehr ausser der ordentlichen Strassen und alten Fahrwegen noch auff den Herrn Wegen betreten würde / so soll er stracks Fußes gepfändet werden / und ohne allen Behelff fünf Gulden Straff dem Forst-Ampt oder den Gerichts-Herren verfallen seyn.

3.
Bey Abführung
des Holzes / kein
Wagner- und Rüst-
Holz / auch keine
Binde- und Hebe-
Kmittel zu haben.

3. Wenn die Fuhrleute das erkauffte Scheit-Zimmer / oder ander Holz / wasserley Namen es hat / aus dem Walde führen / sol ihnen durchaus nicht verstattet werden / wie sie bishero dessen guten Gebrauch gehabt / Karrn-Bäume / Wagen-Leiter-Bäume und allerhand Rüst-Holz / Bind- und Hebe-Kmittel und Kettel abzuhauen / oder auch eglliche Scheid auffzuwerffen und anzuhengen / welches sie denn mit nacher Hause führen / entweder vor sich brauchen / oder solches den Wagnern in den Städten verkauffen / dahero auch viel Schaden in den Wäldern geschicht : als sollen die Forst-Bedienten mit allem Fleiß darauff Auffficht haben / und wo sie deren einen betreten / der sich eines solchen unterfienge / pfänden / und alsobalden zu bestraffen / anmelden. Weg-
wegen

wegen denn auch in den Städten und Dörffern durch die Bedienten und Schultheissen gute Auffsiht gehalten/ und wer solch verdächtig Holz führet / besprochen werden sol.

4. Es sol auch kein Fuhrmann / wer der auch sey/ sich unterwinden / ohne vorwissen jedes Orts Forst-Knechts/ und Zeigung seines Anweise-Zeddels/in ein Forst oder Holz zu fahren/ oder Gehölz abzuführen/ bey Vermeidung fünff Reichsthaler Straffe/ und Verlust des geladenen Holzes.



Achter Haupt-Punct.

VIII.

Gemeine Verboth.

I.

Das Ausroden zu neuen Aeckern und Wiesen sol gänzlich abgeschafft seyn/ sonderlichen in den gemeinen Gehölzen / es wäre denn/ daß iemands deswegen bey Uns gnädige Vergünstigung erlanget. Was auch vor Jahren ausgerodet und mit Holz wieder besfogen/ sol doch mit der Unterthanen Willen gegen gänzlichlicher Erlassung der Zinsen / mit Vorwissen Unser / oder Unserer Cammer-Verordneten/ zu den Wäldern wieder geschlagen werden.

11
Keine neue Rö-
der zu machen.

Wie es mit denen
Röbern / so wieder
besfogen/ zu halten.

2. Weil auch etliche gemeine Gehölze ausge-
E 2

20
Die Gemeinden
sollen ihr ausge-

Heißet Holz nach
richtigen Gehäuen
und nicht Platzwei-
ße abbringen.

hübt und getheilet seynd/ da denn ein ieder seines Gefallens
auff seinem Theil häuet / und nicht ordentliche junge
Schläge machet/ solche Gehäu auch nicht gehäget werden
können / dadurch denn sie / die Unterthanen sich selbst in
Schaden setzen/ dem Wilpreht auch die Stände verengert
werden/ als sollen der Forstmeister und Ober-Förster mit
solchen Gemeinen verschaffen / daß sie unbetracht / der
zwischen ihnen gemachten Theilung / die Gehäu ordent-
lich nach einander anstellen/ und wenn es an eines Maß-
sen oder Huben kömmt/ hat derselbe alsdenn sein Holz das
von zu nehmen.

3.
Sol keiner/ bey
Verlust der Röder/
das darauff wach-
sende Holz abhau-
en.

3. Den Jenigen/ welche Erb- oder Laß- Wiesen
haben/ darauff den Alemptern das Holz ausgezogen und
zuständig/ sol die darauff stehende Bäume abzuhauen/ zu
schälen/ noch dieselbige Plätze zu erweitern nicht verstattet
werden. Do sich aber dessen iemands unterstehen/ auch
geschälte Stämme darauff befunden/ und von dem Inha-
ber nicht angezeigt würde/ so sollen die jenigen/ welche die
Laß-Güter innen haben/ nach Ernste des Verbrechens be-
straft werden. Do aber iemands sich anmeldet und sol-
che Röder abtreten wil/ mit denen ist also zu halten/ wie ob-
ben bey dem ersten Punct versehen.

4.
Keinen Baum/
wegen der Mispeln/
Vogel-Beere und
Vogel-Nester ab-
zuhauen oder zu
schälen.

4. Diweil sich oftmals zuträgt/ daß wegen der
Mispeln/ Vogel-Beeren und Vogel-Nester viel Bäu-
me verletzet und gar abgehauen / und dardurch nicht al-
leine an denselben / sondern auch mehr andern Bäumen
so damit umgeworffen / nicht geringer Schade gethan
wird: Als sol dasselbige bey Straff durch die Forst-Be-
zimpfte ernstlich verboten und abgeschafft werden. Die-
weil auch durch die Schäffer/ Gerber/ Ferber und andere
Leute / so ihnen die Schalen oder Loh zu tragen / durch
das

das Abziehen und Abschalen der Rinden sonderlich an den Erlen / und Linden viel stehendes Holz ausgedorret und zu nicht gemacht wird / sol dasselbige / bey zween Gulden Straff von ieden Verbrecher unnaehlässig zu erlegen / dergestalt verbothen seyn / daß sich niemands von stehendem Holz einige Rinden zu schälen oder abzuziehen unterstehe. Wo aber sonsten ohne das Reiß- oder ander Holz gefället / daran die Rinde den gedachten / oder andern Handwercken zum Gebrauch ihrer Handwerck dienen möchte / sollen der Forstmeister / Forstschreiber und Oberförster verfügen / daß solche gegen ziemlicher / und leidlicher Gebühr abzuziehen und abzuschälen vergönnet und zugelassen / auch deswegen ein Schein ertheilet werde. Do aber einer oder der ander sich unterstenge / wie obgedacht / solch stehendes Holz zu schälen / und das Loh oder Bast den Schäffern oder in die Städte zu verkauffen / und ob wir zwar unsern Holz-Bedienten deswegen fleißige Achtung zu haben ernsten Befehl gethan / iedoch damit solchen schädlichen Leuten allenthalben vorgebogen und abgebrochen werden möge / sol in allen Orten unfeilbare Verfügung gethan werden / damit von keinem / wer der auch sey / kein Bast oder Loh auffgenommen noch zu verkauffen gestattet werde / es sey dann / daß er von Unsern Forst-Bedienten einen gnugsamen Schein und Beweis vorzuzeigen habe / wie und wo er dasselbe bekommen. Do aber einer oder der andere Verkäuffer dergleichen Beweis nicht hätte / sol ihm das Bast oder Loh abgenommen / und Uns oder unsern Beampten dessen Namen / und wo er zu Hause / Bericht überschicket werden / damit Wir ihn solches Verbrechens halben zu gebührender Straffe ziehen lassen mögen.

5.
Laubstreiffeln /
Bastmachen un^d Ab-
schälen der Bäume/
sol nicht gestattet
werden.

5. Ferners sol auch das Laubstreiffeln/ Meyen-
hauen/ Bastmachen/ Abschälen der Bäume/ (wofern es
nicht aus sonderbarer Bewilligung geschicht) oder ohne
das Bauholz abgehauen wird/ auch heimlich Ausgraben
der Obst-Stämme nicht gestattet/ sondern bey Straffe
verboten seyn. Und sollen unsere Beampte und Forst-
Bediente/ auch jedes Orts Gerichts-Herren/ mit Fleiß
dahin sehen/ daß keiner mit Bast/ Bästern-Stricken/ Lo-
he/ Meyen/ Besen und dergleichen in Städten und Dörf-
fern passirt werde/ solches zu verkauffen/ er habe denn einen
richtigen Schein/ welches Orts auff unsern Försten/ oder
wo er sonst es bekommen/ vorzuzeigen/ im wiedrigen a-
ber dieselbe zu gebührender Straffe anhalten.

6.
Allgraf un^d Hens-
ben sol vor den Höl-
zern ohnⁿ Vorbewußt
nicht hinweg ge-
brannt werden.

6. Es sol sich keiner unterfangen / Heyden oder
Allgraf vor dem Gehölz von den Wiesen oder sonst ohne
Vorbewußt abzubrennen / sondern do er solches Vorha-
bens zu thun und die Noth erforderte / sol er sich nach Ge-
legenheit bey dem Forst-Bedienten oder andern Ampts-
Personen anmelden/ ihnen den Ort zeigen und besichtigen
lassen/ ob es ohne Schaden geschehen könne. Und do er
nun gleich Vergünstigung erlanget/ so sol er doch fleißige
Auffsicht haben und zeitlichen vorbauen / damit unserm
Gehölz durch das Feuer kein Schade zugesügt werde.
Wird sich aber einer gelüsten lassen/ ein solches vor sich zu
thun/ ob gleich kein Schade daraus entstünde/ sol er unbe-
straft nicht bleiben. Ingleichen aber do über Verhof-
fen/ welches **GDZ** gnädig verhüten wolte/ uns an un-
sern Wäldern und Gehölzen durch einen solchen Freveler
mit Feuer Schaden zugesügt würde / sol derselbe nach
Größe des Schadens und Verbrechens an Gut oder Leibe
gestrafft werden.

7. Die

7. Die Amts- und Forst-Diener insgesamt/ sollen mit keinem Holz/ Kohlen/ noch andern/ so dem Holz anhängig/ handeln/ noch iemands andern ihrenthalben unterm Schein/ als betreffe es dieselben/ zugebrauchen einigen Vorschub thun/ sich auch Kretschmar und Schencken an sich zu bringen/ eussern/ sonst auch in denselbigen nicht liegen/ und sich mit den Leuten/ welche Holz in unsern Wäldern zu kauffen pflegen/ in Fällen deren sie Umgang haben können/ nicht gemein machen/ oder einig Geschenk von ihnen nehmen.

7.
Kein Amtes- oder Forst-Diener sol mit Holz/Bech/ oder was dem anhängig/ handeln.

8. Sich auch alles Brauens zum Verschencken gänglich enthalten. Do sie aber eigen Bier in ihren Häusern haben würden/ so sollen sie keine Gäste setzen/ sondern dasselbige vor ihre Haushaltung gebrauchen.

8.
Forst-Bedienten sollen kein Bier schencken oder ausspäffen.

9. Weil sich auch aus Verursachung der Hirten/ auch derjenigen/ so Hainen und alte Felder räumen/ das Gehölz und Stöcke anzünden/ vielfältige Feuer-Schäden zutragen/ so sol fürder keinem Amts- oder andern Unterthanen/ noch ihren Hirten verstattet werden/ zwischen Pfingsten und Michaelis den Sommer über im Felde vor oder im Walde und Gehölzen einige Haine oder Stöcke zu verbrennen / sondern was sie ditzals an Stöcken und Holz verbrennen wollen/ das sollen sie vor ihre Haushaltung/ zu Feuer-Werk gebrauchen/ welcher solches aber überschreiten wird/ der sol/ so oft solches geschieht/ zweene Bülden zur Straff geben/ und ob hierüber einiger Schaden geursachet/ denselben gelten/ auch sol ein ieder vor seine Dienstbothen/ Arbeiter und Hirten haften.

9.
Hirten/ oder diejenigen / so Höder räumen/ sollen keine Stöcke zwischen Pfingsten und Michaelis in oder vor den Wäldern anzünden.



Neund



Neundter Haupt-Punct.

IX.

Wald=Gerichte.

I.

^{1.}
Pfändung der be-
nachbarten Schä-
fer und Hirten/wie
es mit den Pfanden
zu halten.

Nachdeme sich vielmals begibt/ daß der
benachbarten Schäffer und Hirten an Orten
und Enden/ do es nicht Herkommen/ über die
Grenzen hüten/ und über etliche Jahr hernas
cher solches vor eine hergebrachte Gerechtig-
keit angeben/ so sollen die Förster in deme fleissige Aufflicht
haben/ und solche Hirten und Schäffer ungepfändet nicht
lassen. Es sol aber solch Pfand ins Amt geliefert/ oder
allenfalls bey sich behalten/ und wie es verbrochen uffschreis-
ben/ und nicht wieder gegeben werden/ der Schäffer oder
der Hirte gebe denn einen Gulden Straffe/ und erkläre sich
darneben/ daß er nicht wiederkommen wolle/ wie dann sol-
ches und auch/ wann gleich das Pfand nicht wieder gelöst
würde/ iedesmals in das Pfand-Buch mit allen Umstän-
den/ des Orts/ Personen/ und Zeit beschrieben werden sol/
damit man sich nechstfolgende Waldmiethe do zugleich die
Straffen mit *urgirt* werden sollen/ uffn Nothfall darnach
zu richten haben möge. Und sol auch ebener massen mit
den Pfändungen und Straffen innerhalb Landes gehal-
ten/ da aber von solchen Hüten auch Schade geschehen/ sol
derselbe gewürdiget/ und die Straffe erhöhet werden.

2. Wann

2. Wenn auch gleich auff frischer That die Ver-
brecher nicht betreten/ und gepfändet werden/ die Förster
aber dieselbe hernacher ausmachen/ und erfahren/ sonder-
lich wann in jungen Schlägen gehütet worden / so sollen
doch solche den andern/ welche auff frischer That begriffen
uff vorhergehende Untersuchung/ gleich und eben so wol
gestrafft werden.

^{2.}
Verbrecher / so
nicht gepfändet/ a-
ber gleichwol erfah-
ren/ auch zu straffen.

3. Die Forst-Knechte sollen nicht alleine vor sich
fleissige Uffsicht haben / sondern auch den jenigen / wel-
che in den Hölzern und Wäldern arbeiten/ auferlegen/
wann sie verdächtige Leute vermercken würden / daß sie es
den nechst angelegenen Forst-Knechten anzeigen/ dieselben
sollen die Verdächtige mit Hülffe des Amts / oder auch
nach Gelegenheit vor sich selbst einziehen/ sie verwahrlichen
ins Amt lieffern / und sich ihrer Verbrechen halben mit
Fleiß erkündigen/ solches dem Beamten anzeigen/ und mit
seinem Rath handeln / was sie alsdann in gewisse Kunde
bringen werden/ das sollen die Beamten uns berichten/ und
sich Bescheids bey Uns oder unserer Cammer erholen.

^{3.}
Verdächtige Per-
sonen in Wäldern/
mit Hülffe des Amts
zur Hafft zu brin-
gen/ deren Verbre-
chen nach Erkündi-
gung zu berichten
und Bescheids zu
erholen.

4. Es sollen sich auch unsere Forst-Bediente nicht
unterstehen/ unsere Amts-Untertanen noch andere Leute
zu schlagen/ noch zu beschädigen/ sondern do sie zu denselben
erhebliche Ursachen hätten/ sie pfänden/ die Ubertretung
und Verbrechen den Forst-Beamten anmelden/ welche
sie nach Gelegenheit der Verbrechen/ wie oben Meldung
geschehen/ uff der nechsten Waldmiethe zu straffen haben/
oder an gehörige Ort berichten / und Bescheids gewärtig
seyn sollen.

^{4.}
Die Leute nicht
zu schlagen / son-
dern die Verbrecher
pfänden/ und durch
den Beamten straf-
fen lassen.

5. Demnach auch mancher sich sehr des Holzs-
Stehleus befließiget / und damit seinen Handel treibet/
auch zu desto besserem Behuff/ wol ein geringes um Bezah-
lung

^{5.}
Wissentliche ver-
dächtige Personen/
so mit Holz-Mate-
riallen oder Kohlen

angetroffen werdt/
anzuhalten und zu
examiniren.

lung anweisen läst / hernachmals wol vielmal mehr zu
Marekte führet und verkäuffet/ deme vorzukommen/ sol-
len ins künfftige solche verdächtige Personen/ wann sie mit
Holz oder Kohlen/sonderlich mit Besen/Reiff- und Hopf-
fen-Stangen/ Scheeben/ Radespeichen/ und dergleichen
auff der Strasse oder in Städten betreten/ durch die Die-
ner besprochen / und do sie alsdann nicht gewissen Schein
oder richtige beglaubte Antwort von sich gehen würden/
angehalten/ gepfändet/ auch nach Befindung der Verbre-
chung und Gelegenheit der Person / also dann im Amt/
andern zur Abscheu/ gnugsam gestrafft werden.

6.
Wald-Buß-Ta-
ge sollen alle halbe
Jahr gehalten wer-
den.

6. Jedes mals vierzehnen Tage vor der Wald-
mieth/ sollen von unsern Forstmeistern und Ober-Förster/
die Pfand-Register gedoppelt zu unser Rentheren gelie-
fert werden/ auff welches eines ieden Verbrechung von uns-
sern verordenten Forst-Bedienten dann eine gewisse Geld-
oder andere Straffe dictiret werden sol/ welche hernach-
mals den Waldmieth-Registern mit einverleibet/ auff die
gesetzte Waldmieths-Termin einbracht und gebührlichen
berechnet/ oder sonst *exequiret* werden sol. Gestalt dann
ieder Knecht auff solche Pfand- und Buß-Tage / seine
Pfande mit zur Stelle bringen sol/ von welchen ihme sei-
ne Pfand-Gebühr entrichten/ und von den Strafffalligen
wieder einbringen sol.

7.
Bey Haltung der
Buß-Tage umzu-
fragen/ob noch wel-
cheweren/ so Scha-
den gethan / und
nicht bestrafft wor-
den?

7. Jedemals wann/ wie oben gedacht / Wald-
Gericht oder Buß-Tag gehalten wird / so sollen die
Dorffschafften/ so in den Wälden Berechtigkeith haben/
bey ihren Pflichten / damit sie uns zugethan / und bey
Verlust ihrer Berechtigkeith befragt werden/ ob ihnen eine
oder mehr Personen wissend weren / so der Fürstlichen
Herrschaft in Wälden Schaden gethan/nicht gepfändet/
im

im Buß-Registret nicht gemeldet / oder gestrafft worden
werden. Welchen sie also dann angeben und rügen wer-
den / sol gleicher Gestalt / als andere / bestrafft werden:
Würden sie aber hierinnen nicht gebührliche Meldung
thun / sondern die Schäden noch vertrücken helfen / und
man hinterkäme / daß einer oder der andere Wissenschaft
um etwas trüge / und verschwiege / der / oder dieselben / sol-
len zu gebührlicher Straffe gezogen werden.

8. Dieneil sich offters zuträgt / daß Verbrecher be-
kommen und angetroffen werden / unter dessen Amt und
Gerichten sie nicht gefessen / gleichwol ungestrafft nicht
bleiben können / und sollen: Als soltedweders Amt und
Gerichte verbunden seyn / einander die Freveler und Ver-
brecher zustellen und auff Begehren zuliessern.

8.
Ein Amt und
Bericht sol dem an-
dern die Verbrecher
zu stellen schuldig
seyn.

9. Wann jemand befunden / der in den Wälden /
Gehölzen / Laß-Gütern / Grentzen / und dergleichen / ge-
frevelt / Holz entwendet / weiter / als ihne gebühret / gehü-
tet / oder sich anderer Ungebühr unterstanden hätte / der
sol nach Verwirckung auff dem Pfand-Tag oder Wald-
mieth in Beyseyn des Forstmeisters Ober- und Unter-
Knechte gestrafft / die Straffe neben den andern Walds
Bussen verschrieben / und gebührlichen
berechnet werden.

9.
Wer Verbre-
chung im Walde
begehret / sol nach
Verwirckung ge-
strafft werden.





Zehender Haupt-Punct.

X.

Von der Holtz-Be- rechtigteit.

I.

Die / so in der
Woche / ein und
zweyer Holtz-Tage
berechtigt / sollen
auffer denselbigen
im Walde sich nicht
finden lassen.

Die Städte und Dorffschafften / so ein o-
der zwey Holtz-Tage in der Woche / das dö-
rre und Lese-Holtz zu holen befugt / sollen sol-
ches des Dienstags und Donnerstags thun /
und sich auffer derselben dorinnen nicht betre-
ten / oder frisch Holtz / so sie nicht abzuhauen berechtigt / zu
hauen sich gelüsten lassen. Würde aber einer oder der
ander darwider handeln / sol er gepfändet / ins Buß-
Register geschrieben / und nach Gelegenheit des Verbre-
chens gestrafft werden.

2.
Waldes Berech-
tigte sollen bey den
in Wälden entste-
henden Feuers-
brunsten gebühren-
de Folge leisten und
Kettung thun.

2. Alle die Jenigen / so auff unsern Wälden ei-
nigerley Berechtigkeithaben / es sey an Jagten / Triffen /
Holtzung / und wie die Namen haben mögen / sollen ver-
bunden seyn / da durch Gottes Verhengniß Feuers-
Brunst in denselben entstände / und sie von unsern Forst-
Bedienten um Kettung angeruffen würden / nicht allein
gebührende Folge zu thun / sondern auch do einer oder der
ander eines solchen Feuer-Schadens / ehe als unsere Be-
dienten innen würde / sol er solches alsobalden dem nechstge-
sesse

fessenem unserm Amts- oder Forst-Bedienten avisiren/ vor
sich aber neben allen Personen/ so er sehic seyn kan/ dem
Feuer zulauffen/ und so viel müglichen/ retten und leschen/
und sich hierinnen als ein pflichtschuldiger Unterthan oder
getreuer Nachbar erweisen/ welches wir dann auch hin-
wiederum mit sonderbaren Gnaden erkennen wollen.
Solte aber bey solcher Noth einer oder der ander Hand
von uns abziehen/ und vorsehlich nicht zu Hülffe kommen/
denen jenigen sol die Gerechtigkeit/ die er oder sie auff un-
sern Wälden haben/ gesperrret/ und sie deren/ nach befunde-
nen Umständen/ verlustig seyn/ sie seyn auch gleich
unter Uns oder Fremden gessen.





Eilffter Haupt-Punct.

XI.

Beschluß- und Gene- ral-Punct.

I.

^{1.}
Daß allgemeine
Aufnehmung der
Wildbahn un-Ver-
besserung der Be-
hölze geschafft wer-
de/ sollen die Forst-
Bedienten Fleiß
anwenden.



Esil auch viel andere Puncten in Jagt-
und Forst-Sachen vorgehen/ welche nicht al-
le in dieser Ordnung gemeldet werden könn-
en/ so sollen Unsere Jäger- und Forstmeister
auch Ober-Förster/ neben ihren untergebenen

Forstknechten/ in gemein dohin bedacht seyn/ daß sie/ was
zu Aufnehmung der Wildbahn und Verbesserung der
Wälder und Gehölze / und also zu Vermehrung unser
Cammer-Güter und Einkommen/ auch des Landes Nu-
zung gereichen mag/ fortsetzen und befördern: Dargegen
aber das Widrige verhüten/ und abschaffen. Wie dann
solches nicht allein auff die Amts-Gehölze/ sondern auch
alle andere Gemeinde/ ausgeübte und alle Gehölze zu
verstehen/ und gemeynet seyn soll.

^{2.}
Gebührliche
Schutzleistung.

2. Deswegen wir ihnen dann gebührlichen Schutz
gegen männiglich leisten/ und sie in solchen ihren Diens-
ten gnädig vertreten wollen.

^{3.}
Vorbehalt.

3. Wir behalten Uns auch bevor/ diese Ordnung/
nach Gelegenheit der Zeit und der Wälder Zustand zu en-
dern/ zu mehrern und zu verbessern.

Und

Und befehlen hierauf allen Unfern Prä-
laten/ denen von der Ritterschafft und
Amt-Leuten/ Schöffern/ Rätthen in Städ-
ten/ Gemeinden/ und allen unfern Unter-
thanen / samt und sonders / daß sie über
dieser unserer Forst- oder Wald-Ord-
nung / welche ihnen sämtlichen und dem
ganzen Lande/ auch iedem absonderlichen
zu Nutz und Bestem angesehen/ nicht al-
lein vor sich / so viel ein iedern antrifft/
steiff und feste halten/ und nichts wiedriges
dargegen thun oder vornehmen/ sondern
auch niemand wissentlich verhängen oder
nachsehen/ darwider zu handeln/ und da
sie erfahren würden / daß iemand muth-
willig oder freventlich darwider ichtwas
vorzunehmen sich unterstehen würde/ sol-
ches ihren Pflichten gemäß/ entweder un-
serm Cammer-Berordenten allhier/ oder
dem Forst-Beamten / anmelden und be-
richten sollen: Absonderlich aber befeh-
len Wir unfern Forstmeister/ Ober-Forster
und allen Forst-Bedienten/ daß sie/ so lieb
ihnen ist/ unsere Ungrad neben rechtlicher
Straffe zu vermeiden/ sich dieser Ordnung
nach/ allerdings sträcklichen/ Vermög ih-
rer

rer Pflichten/ erweisen und verhalten/um
alle das jenige/ so sie darwider geschehen
erfahren würden/mit gebührendem Ernst
reden/ die im Frevel befundene pfänden/
die Verbrecher an gehörenden Ort anmel-
den/und sich hiervon weder Freundschaft
oder Feindschaft / Geschenck oder Gabe
abwendig machen lassen. Hingegen Wir
sie samt und sonders wider männiglich/
deme sie Vermög ihrer Pflichte/ und die-
ser unserer Ordnung besprechen/oder an-
melden müssen/ gnugsam schützen/ und in
unserm Fürstl. Vorspruch halten wollen.
Urkündlichen/ auch darmit sich niemand
mit Vorwendung der Unwissenheit zu
entschuldigen/ haben wir diese Ordnung
in offenen Druck geben/ und mit Unserm
Fürstl. Cammer-Secret bedruckt/ Unsern
Prælaten/ denen von der Ritterschafft /
Amt-Leuten und Schössern/ auch Råthen
der Städte zufertigen lassen. Geben zu
Jena den 1. Junii/ 1674.



Sagt=

Jagt und Weidewercks=
Mandat.

Von Gottes Gnaden/
Wir

Bernhard/

Herzog zu Sachsen / Jülich /
Cleve und Berg / LandGraf in Thür-
ringen / MarckGraf zu Meissen / Gefürste-
ter Graf zu Henneberg / Graf zu der
Marck und Ravensberg / Herr zu
Ravenstein / ꝛ.

Allen und ieden unsern Prælaten / denen von
der Ritterschafft / AmptLeuten / Schöffern / Richtern /
Räthen der Städte / Gemeinden und andern Untertha-
nen / unsers Fürstenthumbs Jena / ꝛ.

©

Ehr=

Hrwürdige / Beste / Hoch-
gelarte / Erbare und liebe
Getreue /

Es haben unsere hochlöbl. Vor-
fahren Christmilden Anden-
ckens / durch offene ausgangene Mandata klar-
re und ausdrückliche Vernehmung gethan / wessen
sich des Weidewercks wegen bey Hohen und
Niedern Jagten ein ieder ihrer Unterthanen
verhalten und bezeigen sollen. Wenn Wir a-
ber in glaubwürdiger Erfahrung vernehmen /
das wider solche wolverordnete Satzungen in
viel Wege fürseßlicher / muthwilliger Weise von
etlichen gehandelt werde / welches uns dann
nicht zu geringem Mißfallen gereicht : Als ha-
ben Wir die Nothdurfft zu seyn crachtet / Euch
sämplichen und einen ieden insonderheit / durch
gegenwärtig unser Ausschreiben der Gebühr /
und dessen zu erinnern / was Wir umb Erhal-
tung hochemelter Unserer Christseligen Vor-
fahren wolgemeiner Satzungen / guter Ord-
nung / des Weidewercks an ihm selbst / und jedes
darbey zustehenden Rechts und Gerechtigkeit
willen / hinfüro gethan und gelassen haben wol-
len / und begehren derowegen ernstlich :

Erstlichen / das keiner weder in seinem Ei-
gene

genthum noch andern Orten zwischen Fastnacht
und Bartholomæi das nieder Weidewerck zu
treiben sich unterfangen/ und insonderheit die
Jenigen/ so der hohen Wild- Jagt befugt/ gewis-
se Zeit zum Jagten halten/ als von Trinitatis
biß Andreæ, und sich vor oder nach beneñter Zeit
deren gänzlichlichen enthalten sollen. Do wir aber
von einem oder dem andern des Widerspiels mit
Grunde berichtet werden solten/ auff den Fall
sol solcher Verbrecher mit ein hundert Gold-
Gulden Straff unmachlässig belegt werden.

Zum Andern/ wollen wir/ daß keiner außser
deme/ der es befugt/ mit Büchsen/ bey Tage oder
Nacht sich betreten/ noch antreffen lasse/ viel we-
niger etwas schiesse/ mit der ausdrücklichen Ver-
warnung/ da von einem oder andern hierwider
gethan/ oder gehandelt werden solte/ selbiger mit
ein hundert Gulden Straff/ oder nach Gele-
genheit der Verbrechen/ und deren Umständen/
mit anderer Straff belegt werden solle. Hier-
von aber sind billich auszunehmen über Land
reisende Personen/ wie in gleichen die Convoher/
und die jenige/ so im Ausschuß unser Untertha-
nen/ welche zu ihres Leibes/ des ihrigen und ge-
meiner Beschüzung Köhre bey sich tragen
mögen/ keines weges aber ihnen erlaubet seyn
sol/ unter solchem prætext hin und wieder zu

schleichen/ und des Schiessens sich zu unterstehen. Derowegen sie ihre Strassen zu wandern/ oder der Convoy und Defension=Bercks gebührlich abzuwarten/ und sich alles Verdachts zu eussern wissen werden/ wofern sie obbenanter Straff geübriget seyn wollen.

Es sollen auch/ zum Dritten/ alle Drath- und Haarschlingen/ darmit Hasen und Hünner heimlich gefangen werden / in unserm Lande gänzlich verboten seyn / bey Vermeldung funffzig Reichs=Thaler Straffe.

Wie ingleichen zum Vierdten auch hiermit bey ebenmässiger Straffe/ oder nach Gelegenheit auff Erkänntnis verboten seyn sol/ einig jung Gethierig an Wild- und Rehe=Kälbern/ Säuen/ Haasen und andern auffzuheben/ noch auch jung Feder=Wildpreth/ Vogel oder Eyer auszunehmen.

Zum Fünfften/ allen und ieden unsern Untertanan/ die des Weidewercks nicht berechtiget/ sol hiermit bey Straff zehen Reichs=Thaler verboten seyn/ ihre Hunde mit sich zu Felde oder ins Holz zu nehmen/ sondern daheim zu behalten/ do auch iemand/ der des Jagens befugt/ durch Unsere oder andere Gehege mit seinen Hunden ziehen müste/ sol er die Binde am Stricke/ und die Jagt=Hunde gekoppelt haben:
Schä

Schäfer und Hirten aber jedem Hunde ein
Schleiff- und Quer-Knüttel rechter Länge an-
hängen/ bey der in diesem Artickel vermeldeter
Straffe.

Und sol zum Sechsten/ was wir allen/ so
des Weidewercks befugt/ zum besten in vorigen
Articulu statuirt und befohlen haben/ unserer
Gehege wegen alhier Buchstablichen Inhalts
wiederholet/ und bey ieden Articul einverleibter
Straff in allen specificirten Puncten/ auch al-
so geboten und verboten seyn/ wie auch unsere ei-
nige Forst-Bediente und Knechte sich nicht ge-
lästen lassen sollen/ vor sich in unsern Gehegen
etwas von Hasen zu schiessen / oder auff der
Lausch zu fangen/ bey Vermeidung unserer Un-
gnade und ernstigen Straffe.

Wie wir dann vord Siebende auch nicht
gemeinet/ Fallen oder starcke Tritschlingen in
den Bogelschneitten/ dardurch die Querhanen
und Hennen weggefangen und verpartirt wer-
den / zu dulden / sondern sollen selbige hiermit
gänzlich bey Straff Zehen Thaler verbo-
ten seyn/ doch mögen die jenige/ so Vogel stellen/
zu den Schnepffen und Haselhünern/ Fallen/ so
nicht höher als fünff Nürnberger Zoll/ und die
Tritschlingen/ darzu sie sechs Haar auff's meiste
nehmen/ gebrauchen. Es sol auch ein ieder in

Vogelschneitten (darüber unsere und andere Voogelsteller sich höchlich beschweren) gänzlichlich sich der Ausnehmung der Vogel enthalten/ bey igt vermeldter Straff.

Zum Achten/ sollen in unsern Gehegen die Nacht- und Streich-Garn gänzlichlich abgeschafft seyn/ und bleiben/ bey Straff Zwanzig Reichs-Thaler.

Zum Neundten/ begehren Wir auch hiermit/ daß niemand/ wer der auch sey/ in unser Wildfuhr und Gehegen des Nachts mit Feder-Lappen/ Vortreten/ Abschrecken/ noch mit Hundten Vorhalten/ vielweniger mit Tüchern vorziehen sol/ bey Straff ein hundert Reichs-Thaler.

Wie wir nun über diesen Articulu sampt und sonderlich unverbrüchlich gehalten haben wollen/ auch der Straffe wegen solche unfehlbare Verfügung thun zu lassen gemeinet/ daß die Verbrecher darob einen Abscheu vor dergleichen unziemlichem Beginnen/ andere aber eine Augenscheinliche Warnung empfinden sollen: So sind wir gesonnen/ do wir befinden werden/ daß einer oder mehr in beharrlicher Widersetzlichkeit bestehen/ und diß unser Ausschreiben/ so wol berührte Straffe schuldigen Gehorsam bey ihnen nicht wircken solte/ der Poen halber mit mehrerm
Ernst

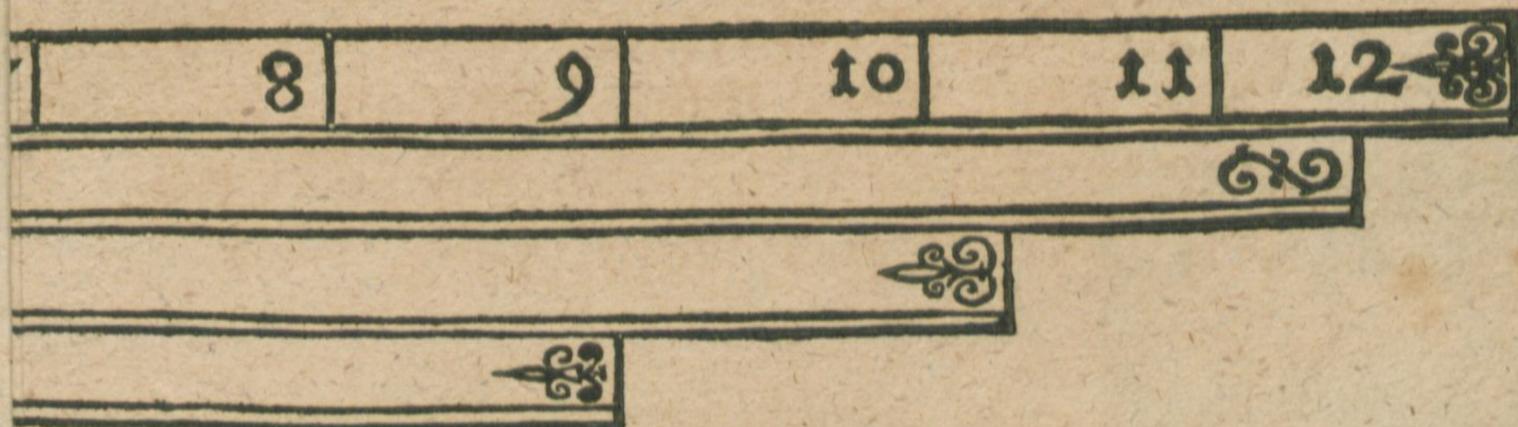
Ernst und also uns zu erweisen/ wie solches ge-
regter Muthwill/ und Halsstarrigkeit erfor-
dert/ und do ein oder anderer Delinquent Un-
vermögens halber die dictirte Straff zu erlegen
nicht vermöchte/ sol er solche mit Arbeiten zu ver-
dienen angewiesen werden/ oder wir wollen ihn
nach Befindung der Umstände mit anderer ge-
bürender Straffe also belegen lassen/ daß kei-
nem sein Ungehorsamb ungeantheet hingehen
solle.

Wollen und befehlen hierauf Allen und
Jeden Ansern Unterthanen/ was Bür-
den oder Standes die seyn/ daß sie nicht
allein vor ihre Person diesem Unserm
Mandat nach sich Pflichtschuldig gehorsam
erweisen/ sondern auch niemand darwie-
der zu handeln wissentlich gestatten/ oder
nachsehen/ sondern die Verbrecher un-
säumlich anzeigen/ bey Vermeidung der
bey iedem Articul dictirten Straff/ worü-
ber unser Forstmeister/ Ober-Förster/ und
in gemein alle und iede Beamte und Die-
ner ihren Pflichten nach gute Achtung zu
haben befehlicht seyn sollen/ und sol dieses
unser Mandat iede Obrigkeit in unserm
Lande jährlichen zweymal/ als auff den
Mon-

Montag nach erstem Fasten = Sontage/
und Montag nach Andreae = Tage öffentlich
an iedem Ort ihrer Gerichtbarkeit / auf den
Rath = Häusern oder vor den Gemeinden
ablefen lassen: Aniezo aber nächsten Mon-
tags mit solcher Ablefung / an statt ge-
wöhnlichen Anschlags den Anfang ma-
chen / und denn bemeltes Mandat in guter
Verwahrung zu fünfftiger Continuirung
halten / darmit sich also niemand mit eini-
ger Unwissenheit zu behelffen habe. Hier-
an geschicht Unsere ernste Meynung / und
Wir seynd ihnen sampt und sonders mit
Gnaden bengethan und gewogen. Ge-
ben zu Jena den 1. Junii / 1674.

ein:

llenden Holz-Sachen gebraucht werden sol/



de

and
feten

uthe acht solcher ganker Elen haben / die Klaffter aber wird drey Elen hoch

ole

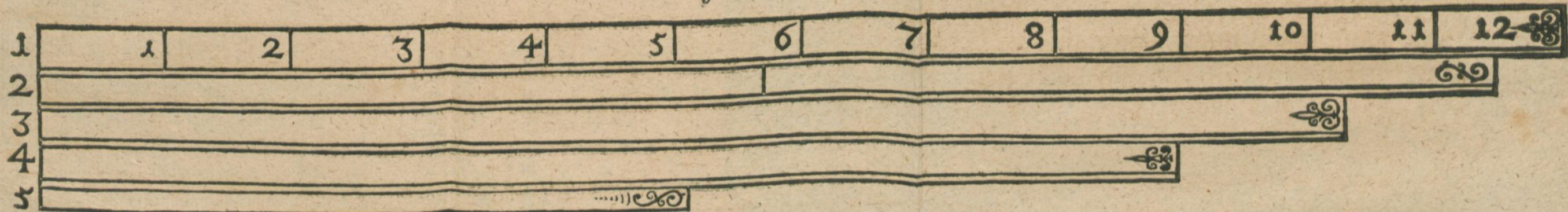
i des

ücker



NB. 
Maasß-Tafel:

In welchem das Gemäß/ so in Verkaufung und andern vorkommenden Holz-Sachen gebraucht werden sol/
zu befinden.



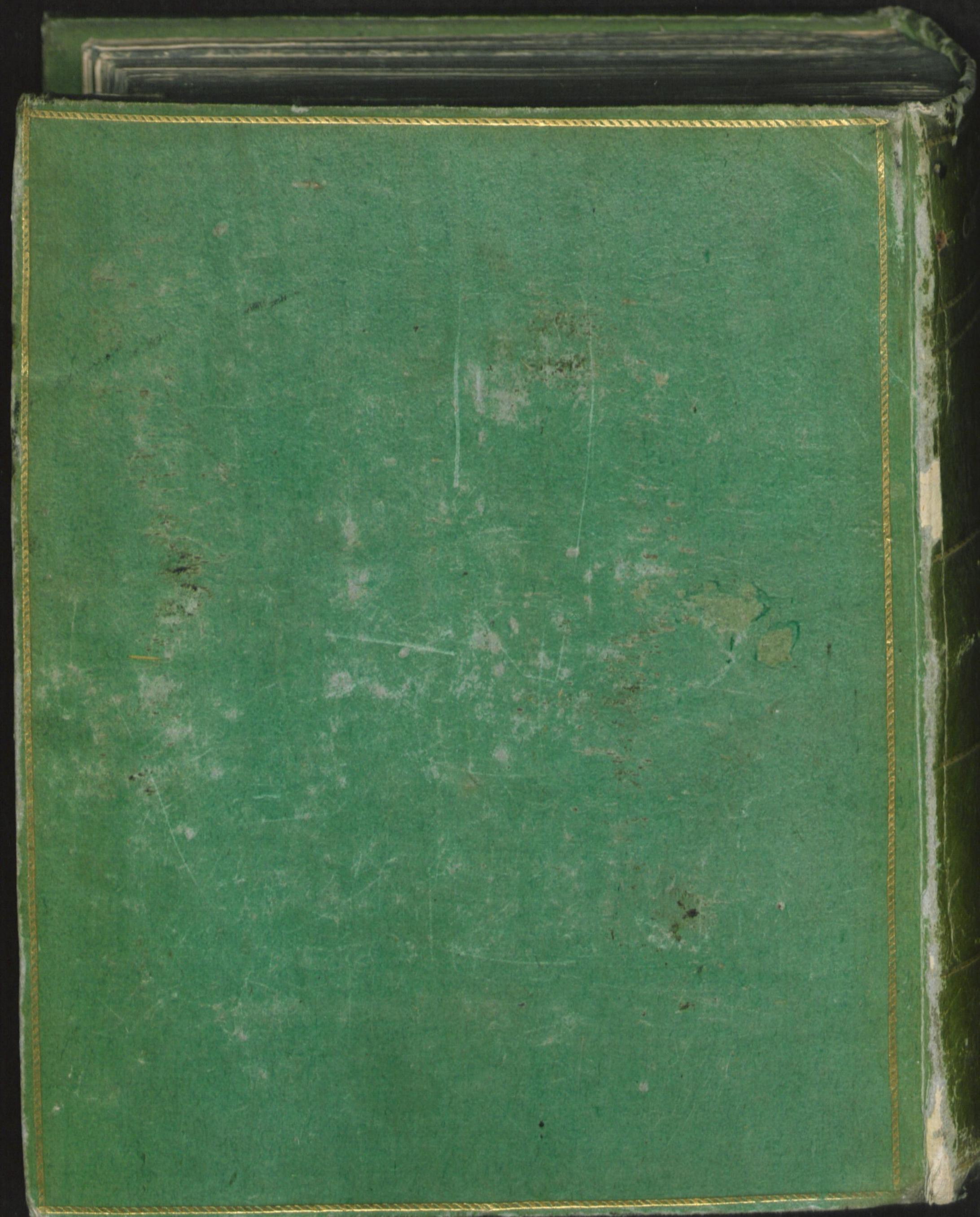
- N. 1. Ist ein Nürnberger Wercksbuch/ so zwölff Zoll in sich hält.
N. 2. Ist eine Hiélandische halbe Ellen/ so bey dem Acker und Klafftern zu gebrauchen/ und sol eine Ruthe acht solcher ganzer Ellen haben/ die Klaffter aber wird drey Ellen hoch und weit gemacht.
N. 3. Ist der vierdte Theil des Loch-Rinckens/ welcher bey Reissen der Harz-Fichten gebraucht werden sol.
N. 4. Ist eine Spanne/ nach welchem das Bau- und Stamm-Holz anzuweisen.
N. 5. Ist das Maasß/ wie hoch die Schneppen-Fallen zu stellen/ geduldet werden sol.

Im Reich der Götter

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

N. 1. Die Götter sind die Herrscher über die Welt.
 N. 2. Die Götter sind die Herrscher über die Welt.
 N. 3. Die Götter sind die Herrscher über die Welt.
 N. 4. Die Götter sind die Herrscher über die Welt.
 N. 5. Die Götter sind die Herrscher über die Welt.





lieben D
de unwe
nossen/
andern
sondern
der Bot
serer Co
gewöhn
weniger
rechtigk
che auch
gleichen
getriebe
Bahn u
ursacht/
dessen be
sen werd
wegung
ters / d
Herrn
sen / In
publicit
dewerd
weit in d
lende / d
Würden
sere Bedi
und hier
gemäß ve
Articuln,
folgend n



lichem Stan
ucht und ges
n Holz/auch
el entstehen/
immerwären
bey auch Un
ang durch die
affet / nichts
sse Holz/Be
yt haben/ sol
reicht: In
dewerck also
g der Bild
ildprets ver
derman/der
lichen genos
reiflicher Er
Herrn Ba
und Herrn /
u zu Sach
hiebevorn
und Wei
rmit ander
stlichen wol
hanen/ was
vol alle Un
ihn betrifft
r Ordnung
ineten und
inhalt nach
t.
Erster

